

Klima

**bayme
vbm**

Bayerische M+E Arbeitgeber

Sustainable Finance

Leitfaden, August 2025



Hinweis

Diese Publikation darf nur von den Mitgliedern des bayme – Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V. und des vbm – Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V. zum internen Gebrauch genutzt werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung – insbesondere die Weitergabe an Nichtmitglieder oder das Einstellen im öffentlichen Bereich der Homepage – stellt einen Verstoß gegen urheberrechtliche Vorschriften dar.

Vorwort

EU-Omnibus-Verordnung soll Anforderungen reduzieren

Die Regulierung rund um Sustainable Finance führt zu weitreichenden Berichtsobliegenheiten für nahezu alle Unternehmen. Neue gesetzliche Pflichten kommen auf größere und kapitalmarktorientierte Unternehmen zu, während die Bereitstellung von Daten für deren Berichte viele andere Geschäftspartner, Finanzierungspartner und Kunden erwartet. Auch wird mittlerweile die Bewertung der Kreditwürdigkeit von Unternehmen durch Finanzinstitute von diesen Kriterien beeinflusst. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert Fachwissen, organisatorischen Aufwand und strategische Überlegungen seitens der betroffenen Unternehmen.

Mit der Omnibus-Verordnung vom 26. Februar 2025 geht die EU-Kommission im Rahmen des Clean Industrial Deal auf Kritik aus der Wirtschaft über die Unverhältnismäßigkeit der bestehenden und geplanten Anforderungen ein. Die Verordnung soll Erleichterungen im Anforderungsumfang bringen und bestimmte Unternehmen vom Anwendungsbereich ausnehmen. Derzeit ist der Prozess noch nicht abgeschlossen und es sind weitere Änderungen bis zur voraussichtlichen Veröffentlichung der Omnibus-Gesetzgebung im Februar 2026 zu erwarten. Allerdings ist bereits ersichtlich, in welche Richtung die Regulierungen gehen werden und welche Schritte Unternehmen bereits jetzt unternehmen können.

Mit den in unserem Leitfaden enthaltenen Informationen können Strategien entwickelt werden, um die Anforderungen des Gesetzgebers sowie der eigenen Geschäftspartner zu erfüllen und dabei auch mögliche Chancen für das eigene Unternehmen zu identifizieren und zu nutzen.

Bertram Brossardt
07. August 2025

Inhalt

1	Zusammenfassung	1
2	Gesetzeslage und geplante Entwicklung	3
2.1	Sustainable Finance als Teil des Green Deal / Clean Industrial Deal der EU	3
2.2	EU-Omnibus Verordnung	4
2.2.1	Hintergrund und Zielsetzung	4
2.2.2	Zeitplan und Auswirkung	5
2.3	EU-Taxonomie	5
2.3.1	Ziel und Wirkung	6
2.3.2	Klassifizierungsschema und Bewertungskriterien der Taxonomie	7
2.3.3	Auswirkungen des Omnibus auf die EU-Taxonomie	7
2.4	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	8
2.4.1	Ziel und betroffene Unternehmen	8
2.4.2	ESRS – der neue Nachhaltigkeitsberichtsstandard der EU	10
2.5	Auswirkungen des Omnibus auf die CSRD	13
2.5.1	Zielsetzung und Inhalte der Omnibus-Verordnung	13
2.5.2	VSME-Standard der EU	14
3	Praktische Anwendung der Vorgaben	16
3.1	Vergleich der ESRS und VSME	16
3.2	Beispielhafte Anwendung einer Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS	18
3.2.1	Wesentlichkeitsanalyse von Umweltfaktoren (Environmental)	19
3.2.2	Beispielhafte Wesentlichkeitsbetrachtung von Sozialfaktoren (Social)	22
3.2.3	Beispielhafte Wesentlichkeitsbetrachtung von Unternehmensführung (Governance)	22
3.3	Erweiterte Anforderungen durch Finanzinstitute	23
3.3.1	Zugang zu Geschäftspartnern und Finanzierungen	23
3.3.2	Freiwillige Angaben für KMUs	25
3.3.3	Taxonomie-Schnelleinordnung	26
4	Chancen und Risiken von Sustainable Finance	34
4.1	Herausforderungen und Risiken	34
4.2	Chancen	35
4.2.1	Gesteigerte Attraktivität für Investoren, Banken und Arbeitnehmer	35
4.2.2	Fördermaßnahmen von Bund, EU und Ländern	36

5	Linkliste zu den wichtigsten Informationsquellen	38
5.1	Gesetzestexte	38
5.2	Relevante vbw bayme vbm Leitfäden	38
5.3	Sonstige Übersichts- und Informationsseiten	38
	Glossar	39
	Ansprechpartner/Impressum	42

1 Zusammenfassung

Pflichten, Chancen und Herausforderungen für Unternehmen im Zusammenhang mit Sustainable Finance

Der Begriff „Sustainable Finance“ bezeichnet eine Kombination finanzpolitischer Maßnahmen, mit denen die Nachhaltigkeitsziele des europäischen Green Deal in der Realwirtschaft erreichbar werden sollen. Dieser Leitfaden erläutert den Stand und die geplante Entwicklung auf EU-Ebene und gibt direkt betroffenen Unternehmen ebenso wie indirekt betroffenen KMUs Hinweise zum praktischen Umgang mit den neuen Vorgaben.

Für Sustainable Finance zentrale Regelwerke

Zentrale Regelwerke zu Sustainable Finance sind die *EU-Taxonomie* und die *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD). Die EU-Taxonomie dient der Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten. Als solche definiert sind Aktivitäten, die wesentlich zu mindestens einem von sechs Umweltzielen beitragen und von den anderen Umweltzielen keines erheblich beeinträchtigen. Mithilfe der Taxonomie kann errechnet werden, welcher Anteil der Umsatzerlöse sowie der Betriebs- und Investitionsausgaben (OpEx & CapEx) als ökologisch nachhaltig gilt. Größere und kapitalmarktorientierte Unternehmen sind verpflichtet, diese Finanzkennzahlen offenzulegen. Ihre volle Wirksamkeit entfalten diese Normen erst im Kontext weiterer Regelwerke. Unter diesen ragen die *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) als zentraler Nachhaltigkeitsberichtsstandard der EU heraus. Die Omnibus-Verordnung von 2025 wird erste Änderungen an den ESRS vornehmen und hat zugleich weitere Vereinfachungen für KMUs angekündigt. Die genauen Änderungen werden, soweit schon veröffentlicht, in den nächsten Kapiteln konkretisiert. Bis zur formellen Veröffentlichung des endgültigen Omnibus-Rechtsakt im Februar 2026 können aber noch weitere Änderungen vorgenommen werden.

Direkte und indirekte Verpflichtungen für Unternehmen

Der Leitfaden führt durch die Verpflichtungen, die sich aus den genannten Regelwerken für Unternehmen ergeben. Diese Pflichten richten sich zunächst vor allem an größere und kapitalmarktorientierte Unternehmen. Für sehr kleine Unternehmen (VSME) ist ein freiwilliger Standard angekündigt, der voraussichtlich ab 2026 zur Verfügung stehen wird und kleinere Unternehmen entlasten soll. Gleichzeitig sind auch kleine und mittelständische Unternehmen vielfach indirekt betroffen – über ihre Kunden, Auftraggeber oder Finanzierungsbeziehungen.

Umgang mit Chancen und Herausforderungen der Regulierung

Zu den *Chancen* zählen etwa eine durch Nachhaltigkeitsmaßnahmen gesteigerte Attraktivität für Investoren, Banken und Arbeitnehmer, besonderer Zugang zu Förderangeboten von EU, Bund Ländern oder Vorteile, die sich ergeben, wenn ein Unternehmen aufgrund richtig gesetzter Maßnahmen Klima- und Umweltrisiken frühzeitig vorbeugt.

[Zusammenfassung](#)

Zu den *Herausforderungen* zählen neben einem beachtlichen Verwaltungsaufwand und Reputationsrisiken vor allem finanzielle Risiken. Niederschlagen können sich diese als erhöhte Finanzierungskosten für Wirtschaftsaktivitäten, die in der Taxonomie nicht als nachhaltig eingeordnet sind, als Finanzierungshindernisse für Aktivitäten, die zwar auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet, aber bzgl. des Risikos schwer abschätzbar sind. Zusätzlich steigt mit der Umsetzung der CSRD in nationales Recht die Wahrscheinlichkeit von Sanktionen oder Haftungsrisiken bei Nichtbefolgung.

2 Gesetzeslage und geplante Entwicklung

Einordnung der CSRD und EU-Taxonomie in den EU Green Deal

In diesem Kapitel erhalten Sie einen Überblick über die regulatorischen Anforderungen von EU-Taxonomie und CSRD, unter Berücksichtigung der Omnibus-Verordnung, die einzelne Vorgaben der ESRS anpasst und konkretisiert. Dies dient als Vorbereitung für die überwiegend praktischen Inhalte im Folgekapitel.

2.1 Sustainable Finance als Teil des Green Deal / Clean Industrial Deal der EU

Der EU Green Deal hat im Wesentlichen drei Kernziele:

1. Die EU soll bis 2050 klimaneutral werden.
2. Der Ressourcenverbrauch soll vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden.
3. Niemand und keine Region in der EU soll zurückgelassen werden.

Um diese Ziele zu erreichen, fasst die EU-Kommission unter dem Dach des EU Green Deal eine Vielzahl verschiedener politischer Initiativen und Gesetzespakete zusammen. Als Instrumente nutzt sie Verordnungen und Richtlinien, Förderprogramme und Verbote sowie finanz- und wirtschaftspolitische Regulierungsinstrumente wie Berichtsstandards oder das Emissionshandelssystem *EU-ETS* (European Union Emissions Trading System). Aktuell rückt die Kommission mit dem sogenannten *Clean Industrial Deal* stärker die industrielle Umsetzung des Green Deal in den Fokus. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Industrie zu erhalten und zugleich zentrale Technologien für eine klimaneutrale Wirtschaft zu fördern wie etwa erneuerbare Energien, Wasserstoff, Kreislaufwirtschaft oder CO₂-arme Produktionsverfahren. Die Regulierung zu *Sustainable Finance* ist Bestandteil dieses Maßnahmenbündels. Sie umfasst eine Kombination finanzpolitischer Maßnahmen, um die wirtschaftspolitischen Nachhaltigkeitsziele des Green Deal der EU zu erreichen. Sustainable Finance soll Investitionsentscheidungen auf den Kapitalmärkten stärker auf Nachhaltigkeitsziele ausrichten. Unternehmen sollen veranlasst werden, selbstständig nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Nachhaltige Investitionsentscheidungen berücksichtigen danach die drei Dimensionen *E-S-G*: Environmental (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung).

Typen europäischer Rechtsakte

Verordnung	Eine EU-Verordnung (<i>regulation</i>) ist ein verbindlicher Rechtsakt und wird sofort in allen Mitgliedsstaaten der Union gleichermaßen gültig.
Richtlinie	Eine EU-Richtlinie (<i>directive</i>) legt ein verbindliches Ziel für alle Mitgliedsstaaten der Union. Die Umsetzung obliegt den Nationalstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebungsverfahren.
Delegierter Rechtsakt	Ein delegierter Rechtsakt dient der Konkretisierung bestehender Verordnungen. Damit sollen Ziele klargestellt und ihre Durchführung sichergestellt werden. Sie enthalten häufig technische Spezifikationen und Detailwissen.

Zur Regulierung rund um Sustainable Finance gehören als zentrale Normen die *EU-Taxonomie*, die *Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)*¹ und die *Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)*. Ihre volle Wirkung entfalten sie im Zusammenspiel.

2.2 EU-Omnibus Verordnung

Die EU-Omnibusverordnung wurde erstmals als Vorschlag im Februar 2025 von der Europäischen Kommission veröffentlicht und enthält unter anderem Änderungen an einzelnen Vorgaben der European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Der Europäische Rat hat im Juni 2025 einen angepassten Entwurf der Omnibusverordnung veröffentlicht.

Ziel der Verordnung ist es, erste Erfahrungen aus der Umsetzung der CSRD einzubeziehen und die Anforderungen insbesondere für kleinere Unternehmen zu präzisieren und praktikabler zu gestalten.

2.2.1 Hintergrund und Zielsetzung

Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) wurden im Jahr 2023 von der EU-Kommission als verbindlicher Berichtsrahmen für Unternehmen verabschiedet, die unter die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) fallen. Erste Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung zeigten jedoch, dass einzelne Anforderungen zu komplex, unklar oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sind.

Mit der Omnibus-Verordnung reagierte die EU-Kommission auf diese Rückmeldungen. Ziel ist es, die Standards punktuell zu überarbeiten, zu präzisieren und anwendungsfreundlicher zu gestalten. Im Fokus stehen dabei technische Klarstellungen zu Datenpunkten, Übergangsregelungen, Schwellenwerten und der Anwendungsbereich der CSRD.

¹ Die CSRD ist eine EU-Richtlinie und muss bis Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt werden.

2.2.2 Zeitplan und Auswirkung

Mit dem erstmals am 26. Februar 2025 veröffentlichten Vorschlag zur Omnibus-Verordnung durch die EU-Kommission wurde ein neues Gesetzgebungsverfahren eröffnet. Der Entwurf befindet sich derzeit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das sowohl die Zustimmung des Europäischen Parlaments als auch des Rats der Europäischen Union erfordert. In einem nächsten Verfahrensschritt wird das Europäische Parlament seinen Standpunkt zum Vorschlag veröffentlichen, geplant ist dies für Oktober 2025. Ein Inkrafttreten der Verordnung wird frühestens für Ende 2025 erwartet, wobei eine Anwendung ab dem Berichtsjahr 2026 – teilweise auch rückwirkend für bestimmte Datenpunkte – im Raum steht. Der konkrete Zeitplan hängt vom weiteren Verlauf der politischen Verhandlungen ab.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Leitfadens liegt also lediglich ein Vorschlag vor, und Änderungen im weiteren Verlauf sind nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass wesentliche Inhalte des Entwurfs in die finale Version, die für Februar 2026 vorgesehen ist, weitgehend übernommen werden.

Im April 2025 haben EU-Parlament und EU-Rat den ersten sogenannten „Omnibus-Stop-the-Clock“-Vorschlag verabschiedet. Damit wurde im Schnellverfahren die Anwendungspflicht für große Unternehmen, die noch nicht mit der CSRD-Berichterstattung begonnen haben, um zwei Jahre verschoben.

Weitere nach dem aktuellen Vorschlagsentwurf geplante Anpassungen betreffen vor allem Unternehmen an der Schwelle zur Berichtspflicht. Geplant sind unter anderem:

- Vereinfachungen in der Anwendung der ESRS für kleinere Unternehmen (ESRS und VSME),
- Klarstellungen zur Nutzung von freiwilligen Datenfeldern,
- sowie mögliche Verschiebungen einzelner Fristen oder Schwellenwerte für die Berichtspflicht.

Unternehmen sollten sich bereits jetzt mit den geplanten Änderungen vertraut machen, um Übergangsfristen sinnvoll nutzen und neue Pflichten frühzeitig berücksichtigen zu können. Die konkreten Fristen und Berichtspflichten sind in den folgenden Kapiteln zu den jeweiligen gesetzlichen Regelwerken im Detail dargestellt.

2.3 EU-Taxonomie

In diesem Kapitel werden die theoretischen Grundlagen der EU-Taxonomie vorgestellt. Darüber hinaus erfahren Sie hier, wie Sie eine Wirtschaftsaktivität auf ihre Vereinbarkeit mit dem Nachhaltigkeitsbegriff der EU-Taxonomie prüfen können.

2.3.1 Ziel und Wirkung

Die Taxonomie-Verordnung der EU hat die Grundlage für einen gemeinsamen Klassifizierungsrahmen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gelegt. Damit sollen solche Wirtschaftsaktivitäten leichter identifizierbar und einfacher finanzierbar werden.

Die EU-Taxonomie wendet sich an Finanzinstitute, die Finanzprodukte verkaufen, und an Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne der CSRD erstellen müssen (s. Tabelle 1). Diese Unternehmen müssen ihre Wirtschaftsaktivitäten (definiert durch NACE-Codes², eine statistische Systematik für Wirtschaftszweige der EU) auf Konformität mit der EU-Taxonomie prüfen.

Hierfür werden Umsatzerlöse, Betriebsausgaben (Operational Expenditures – OpEx) sowie Investitionsausgaben (Capital Expenditures – CapEx) herangezogen.

Die Analyse des Umsatzes und der OpEx-Werte dient zur Feststellung der *aktuellen* ökologischen Nachhaltigkeit im Sinne der EU-Taxonomie. Betriebsausgaben und Umsatzerlöse bilden hierbei das aktuelle Geschäftsmodell eines Unternehmens ab. Die Analyse der CapEx-Werte dient zur Feststellung der *zukünftigen* ökologischen Nachhaltigkeit eines Unternehmens im Sinne der EU-Taxonomie (Annahme: Investitionsausgaben sind immer auf ein zukünftiges Geschäftsmodell gerichtet).

Die Prüfung auf Konformität mit der EU-Taxonomie erfolgt dabei in vier Schritten³. Eine Wirtschaftsaktivität muss dabei zunächst als taxonomiefähig identifiziert werden. Es ist ausreichend, wenn diese Wirtschaftsaktivität in den technischen Bewertungskriterien gelistet ist. Die technischen Bewertungskriterien sind in einem delegierten Rechtsakt zur EU-Taxonomie definiert⁴. Im zweiten Schritt erfolgt die Prüfung, ob die Wirtschaftsaktivität auf mindestens ein Umweltziel der EU-Taxonomie einzahlt

Die EU definiert zur EU-Taxonomie sechs Umweltziele:

1. Klimaschutz,
2. Anpassung an den Klimawandel,
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Im dritten Schritt erfolgt die Prüfung, ob eine Verletzung der übrigen fünf Umweltziele der EU-Taxonomie ausgeschlossen werden können (Do No Significant Harm, DNSH). Im vierten und letzten Schritt müssen dann noch die Mindestanforderungen an den sozialen Schutz, die in der EU-Taxonomie definiert wurden, geprüft werden.

² [NACE-Code-Auflistung](#) des statistischen Bundesamtes.

³ Siehe Abbildung 1.

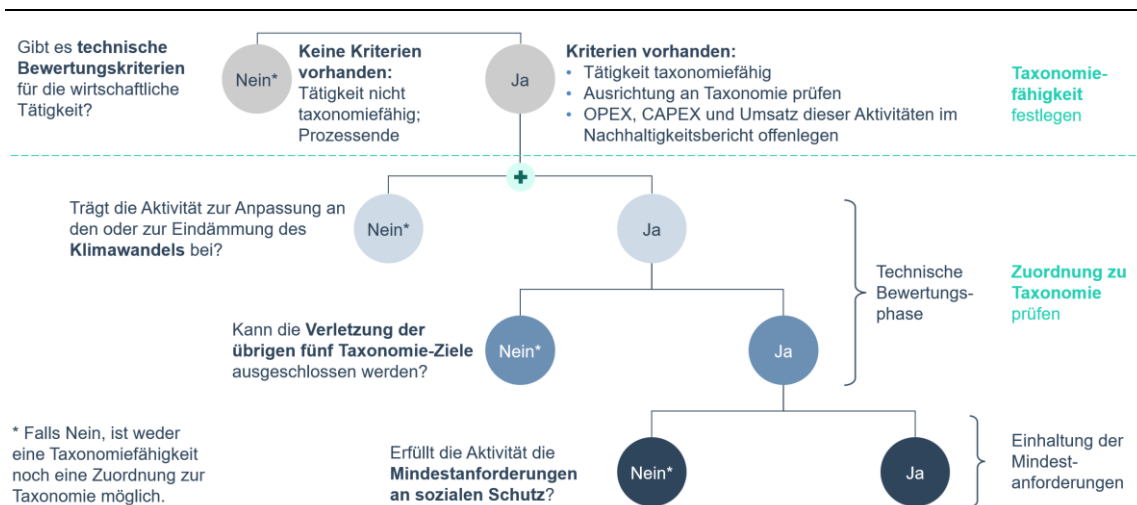
⁴ Siehe EU-Taxonomie – Tech. Bewertungskriterien (beispielhaft) Klima – (EU) 2021/2139 ([Europäische Kommission 2021b](#)).

2.3.2 Klassifizierungsschema und Bewertungskriterien der Taxonomie

Die Prüfung, ob eine Wirtschaftsaktivität als nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie eingestuft wird, folgt einem dreistufigen Prozess wie in Abbildung 1 zu sehen ist. Dieser Prozess ist in [Kapitel 3.3.3](#) an einem Beispielunternehmen praktisch dargestellt.

Abbildung 1

Klassifizierungsschema einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivität beispielhaft für das Umweltziel Klimaschutz⁵



Quelle: EU-Kommission 2023, [EU-Taxonomie-Kompass](#).

2.3.3 Auswirkungen des Omnibus auf die EU-Taxonomie

Die Omnibus-Verordnung von 2025 enthält keine direkten Änderungen am rechtlichen Rahmen der EU-Taxonomie-Verordnung selbst. Sie betrifft jedoch die konkrete Anwendung der Taxonomie im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und ESRS, insbesondere bei der Ausweisung von KPIs und der Handhabung einzelner Nachweis- und Prüfungspflichten.

Kernelemente der EU-Taxonomie bleiben unverändert, darunter die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zu Umweltzielen („significant contribution“) sowie die Pflicht zur Offenlegung von Umsatz- und CapEx-Kennzahlen für taxonomiekonforme Aktivitäten. Gleichzeitig sieht der Vorschlag zur Omnibus-Verordnung verschiedene Erleichterungen und Präzisierungen vor:

⁵ Klassifizierungsschema ist für alle übrigen Umweltziele identisch. Die herangezogenen technischen Kriterien weichen jedoch voneinander ab.

- Es wird ein „Opt-in“-Mechanismus eingeführt: Unternehmen, die Taxonomie-konforme oder teilweise konforme Aktivitäten ausweisen, müssen ihre Umsatz- und CapEx-KPIs berichten, dürfen aber auf die Offenlegung der OpEx-Kennzahl verzichten.
- Unternehmen ohne taxonomierelevante Aktivitäten müssen keine Taxonomie-Kennzahlen berichten.
- Die EU-Kommission schlägt zusätzlich die Einführung eines Wesentlichkeitskonzeptes vor: KPIs für Aktivitäten die weniger als 10 Prozent des CapEx oder OpEx ausmachen, müssen nicht berichtet werden.
- Auch die Berechnung der Green Asset Ratio (GAR) für Banken soll angepasst werden, um eine praktikablere Erfassung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten zu ermöglichen.

Die Verpflichtung zur Taxonomie-Berichterstattung bleibt grundsätzlich an die CSRD-Schwellenwerte gekoppelt, wie in Tabelle 1 dargestellt. Im Rahmen der Omnibus-Verordnung ist jedoch vorgesehen, dass künftig nur Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz von über 50 Mio. Euro verpflichtend berichten müssen. Für andere Unternehmen wird eine freiwillige Anwendung ermöglicht.

Änderungen können frühestens ab dem Berichtsjahr 2026 relevant werden (siehe oben 2.2.2). Bis dahin gelten die bestehenden Offenlegungspflichten unverändert weiter.

2.4 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

In diesem Kapitel erhalten Sie eine theoretische Einordnung zur CSRD. Zusätzlich werden die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und die damit verbundene doppelte Wesentlichkeitsanalyse in Grundzügen dargestellt. Es werden ausschließlich die aktuell verabschiedeten rechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Geplante Änderungen im Rahmen der Omnibus-Verordnung werden in Kapitel 2.5 gesondert behandelt.

2.4.1 Ziel und betroffene Unternehmen

Alle Unternehmen, die ihre Wirtschaftsaktivitäten gemäß EU-Taxonomie überprüfen müssen, sind verpflichtet, einen CSRD-Bericht zu veröffentlichen. Das Ergebnis der EU-Taxonomieprüfung sollte im Rahmen des CSRD-Berichts veröffentlicht werden. Daher ergibt sich der für Unternehmen größte Handlungsdruck im Bereich Sustainable Finance aus der CSRD.

Die CSRD harmonisiert Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen in der EU und verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Größe, künftig über festgelegte Nachhaltigkeitskriterien zu berichten. Damit werden etwa 50.000 Unternehmen in der EU und etwa 15.000 Unternehmen in Deutschland berichtspflichtig sein. Dabei verfolgt sie zukünftig einen

ganzheitlichen Ansatz, der alle Dimensionen der Environmental-Social-Governance (ESG)⁶ umfasst.

Die folgende Tabelle 1 stellt die Kriterien dar (in der bisherigen Version vor Änderung durch die Omnibus Verordnung aus dem Jahr 2025), nach denen ein Unternehmen aufgrund der CSRD berichtspflichtig wird. Danach nicht erfasste Unternehmen können ebenfalls indirekt von den Anforderungen betroffen sein, wenn sie beispielsweise mit Anfragen von berichtspflichtigen Kunden oder Banken zu ihrer Nachhaltigkeit konfrontiert werden.

Tabelle 1

Nach CSRD berichtspflichtige Unternehmen

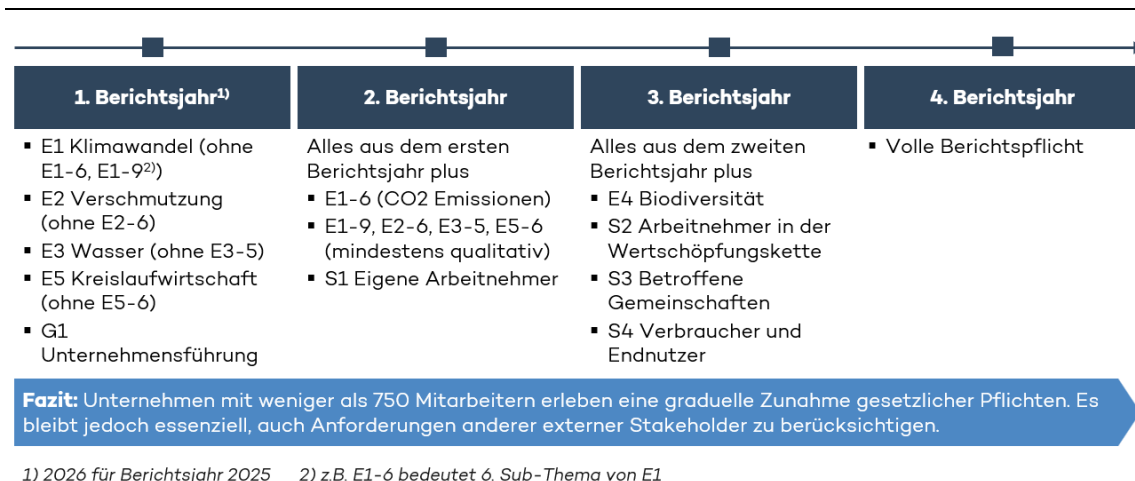
Ab wann	Verpflichtete Unternehmen
Ab Geschäftsjahr (GJ) 2024	Bereits nach NFRD (Non Financial Reporting Directive) der EU berichtspflichtige Unternehmen: – Kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten – Banken und Versicherungen
Ab GJ 2025	Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen: – Mindestens 250 Beschäftigte – Bilanzsumme mindestens 25 Mio. Euro – Nettoumsatz mindestens 50 Mio. Euro
Ab GJ 2026	Kapitalmarktorientierte Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen: – Mindestens 10 Beschäftigte – Bilanzsumme von mindestens 450.000 Euro – Nettoumsatz von mindestens 900.000 Euro
Ab GJ 2028	Nicht europäische Unternehmen, die mindestens eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung in Europa betreiben und einen konzernweiten Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. Euro auf dem europäischen Markt haben.

Für Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern gelten jedoch Erleichterungen wie in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt. Im ersten Jahr sind diese Unternehmen etwa nicht verpflichtet, ihre CO₂-Emissionen in der Lieferkette zu berichten.

⁶ Theoretisches Konstrukt, das Nachhaltigkeit anhand von drei Dimensionen definiert wobei E für Environmental (Umwelt), S für Social (Soziales) und G für Governance (Führung) steht.

Abbildung 2

Einführung der Berichtspflichten für Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern (Status: vor Implementierung der Omnibus-Verordnung aus dem Jahr 2025)



Quelle: H&Z Unternehmensberatung GmbH

2.4.2 ESRS – der neue Nachhaltigkeitsberichtsstandard der EU

Nach der CSRD berichtspflichtige Unternehmen müssen einen einheitlichen Berichtsstandard nutzen. Dazu hat die *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) die ESRS als neuen Nachhaltigkeitsberichtsstandard im Auftrag der EU-Kommission entwickelt. Es existieren mittlerweile zahlreiche Erläuterungen und Anleitungen der EFRAG zur Umsetzung der Berichtsanforderungen.⁷ Die ESRS unterliegen einer laufenden Weiterentwicklung.

Gemäß der CSRD sind Unternehmen verpflichtet, eine sog. *doppelte Wesentlichkeitsanalyse* im Sinne der ESRS durchzuführen. Diese Analyse betrachtet sowohl die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt (Inside-Out-Perspektive) als auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen (Outside-In-Perspektive).

- Beim Blick nach außen (*Inside-Out/Impact Materiality*) untersucht das Unternehmen, welche Auswirkungen seine Geschäftstätigkeiten auf verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte wie Klimawandel oder Biodiversität haben.
- Beim Blick nach innen (*Outside-In/Financial Materiality*) untersucht das Unternehmen die Auswirkungen der entsprechenden Nachhaltigkeitsaspekte auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens selbst.

⁷ Erläuterungen basieren auf Fragen, die auf der Q&A-Plattform im Laufe des Jahres 2024 gestellt werden konnten.

Die Feststellung der Wesentlichkeit in eine Richtung reicht dabei aus, um die Berichtspflicht in beide Richtungen (im Sinne einer doppelten Wesentlichkeit) auszulösen.

Beispiel für eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse

Das Beispiel betrachtet den Aspekt „Wasser“ unter Nachhaltigkeitsstandard ESRS E3 eines Halbleiter-Herstellers. Dabei wird derselbe Nachhaltigkeitsaspekt nach außen und nach innen hin betrachtet.

Beispiel für eine Impact Materiality: Als wesentlich wäre zu bewerten, wenn das Unternehmen durch die Nutzung natürlicher Wasserreserven einen außerordentlich hohen Wasserverbrauch in absoluten Zahlen hat, etwa weil es Halbleiter herstellt. Ebenfalls als wesentlich gilt es, wenn es um einen relativ hohen Verbrauch geht, das Unternehmen also im Vergleich zu anderen Unternehmen seiner Branche einen hohen Wasserverbrauch verursacht.

Beispiel für eine Financial Materiality: Das Geschäftsmodell hängt zu einem erheblichen Teil vom Verbrauch natürlicher Wasserreserven ab. Eine Reduktion dieses Verbrauchs beispielsweise aufgrund von Taxonomieanforderungen würde das Geschäftsmodell erheblich beeinträchtigen, eine neue Abgabe zu einer spürbaren Steigerung der Kostenbasis führen. Dadurch hätten das Unternehmen jeweils eine interne Wesentlichkeit festgestellt.

Letztlich hängt die Entscheidung über die Wesentlichkeit nach innen oder nach außen von verschiedenen Faktoren ab. Diese Faktoren sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur. Sie werden durch die Befragung von internen und externen Stakeholdern in Form von Fragebögen oder Workshops ergänzt. Am Ende des Prozesses steht eine Abwägung aller vorhandenen Informationen an. Diese Abwägung kann beispielsweise durch einen Nachhaltigkeitsmanager, eine Compliance-Abteilung oder die Geschäftsführung selbst erfolgen.

Die ESRS-Berichtsstandards sind nach einem ESG-Schema aufgebaut. Die bisher veröffentlichten Entwürfe sind in themenübergreifende Berichtsstandards (ESRS 1 und ESRS 2), Umweltberichtsstandards (ESRS E1-E5), Sozialberichtsstandards (ESRS S1-S4), Verhaltenskodex (ESRS G1) und sechs Appendix-Dokumenten aufgeteilt. Die nachfolgende Abbildung 3 verdeutlicht dieses ESG-Schema.

Die jeweiligen ESRS-Berichtsstandards enthalten zahlreiche zu berichtende *Datenpunkte*. Daraus ergeben sich vertiefte Berichtsanforderungen innerhalb der einzelnen ESRS-Berichtsstandards. Beispielsweise enthält der Berichtsstandard ESRS-E1-5 (Energieverbrauch und Energiemix) neuen Datenpunkte, von denen beispielhaft die folgenden zwei Datenpunkte bei einer festgestellten Wesentlichkeit zu berichten wären: (1) „Information zum Energieverbrauch und Energiemix“ und (2) „Energieintensität auf Basis des Umsatzes“. Insgesamt enthält die jetzige Fassung der ESRS über 1.000 quantitative und

qualitative Datenpunkte. Die genaue Anzahl der durch ein Unternehmen zu berichtenden Datenpunkte hängt jedoch von dem Ergebnis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ab.

Abbildung 3

Themen der ESRS-Berichtsstandards⁸

ESG	Thema	Sub-Thema								
Environmental	E1 Klimawandel	Klimaschutz		Anpassung an den Klimawandel		Energie				
	E2 Verschmutzung	Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden		Bedenkliche Stoffe		Besonders bedenkliche Stoffe				
	E3 Wasser	Wasserverbrauch und Wasserentnahmen		Ableitung von Wasser		Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen				
	E4 Biodiversität	Direkte Ursachen (z.B. Klimawandel)	Auswirkungen auf Arten		Auswirkungen auf Ökosysteme		Abhängigkeiten von Ökosystemen			
	E5 Kreislaufwirtschaft	Ressourcenzuflüsse		Ressourcenabflüsse		Abfall				
Social	S1 Eigene Arbeitnehmer	Angemessene Entlohnung	Gesundheits-schutz und Sicherheit	Vereinigungs-freiheit	Sonstige arbeitsbezo-gene Rechte	Gleichbe-handlung und Chancengleich heit	Menschen-rechte			
	S2 Arbeitnehmer Lieferkette									
	S3 Betroffene Gemeinschaften	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte		Bürgerliche und politische Rechte		Indigene Gemeinschaften				
	S4 Verbraucher und Endnutzer	Datenschutz und Informations-sicherheit		Soziale Eingliederung von Verbrauchern und Endnutzern		Persönliche Sicherheit				
Governance	G1 Unternehmens-führung	Unternehm-enskultur	Zahlungs-praktiken	Tierschutz	Politisches Engage-ment	Schutz von Hinweis-gebern	Korruption & Bestechung	Lieferanten-manage-ment		
Andere	Unternehmens-spezifische Themen	Unternehmen müssen unternehmens-spezifische Angaben zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen machen, die nicht durch die ESRS abgedeckt sind.								

⁸ Quelle: [EFRAG – The first set of ESRS](#): ESRS 1 ([EFRAG 2022a](#)), ESRS 2 ([EFRAG 2022b](#)), ESRS E1 Klimawandel ([EFRAG 2022c](#)), E2 Umweltverschmutzung ([EFRAG 2022d](#)), E3 Schutz von Wasser und Meer ([EFRAG 2022e](#)), E4 Biodiversität ([EFRAG 2022f](#)), E5 Kreislaufwirtschaft ([EFRAG 2022g](#)), ESRS S1 Eigene Beschäftigte ([EFRAG 2022h](#)), S2 Beschäftigte entlang der Lieferkette ([EFRAG 2022i](#)), S3 Betroffene Gemeinden ([EFRAG 2022j](#)), S4 Endverbraucher ([EFRAG 2022k](#)), ESRS G1 ([EFRAG 2022l](#)), Appendix 1 bis 6 ([EFRAG 2022m](#)).

2.5 Auswirkungen des Omnibus auf die CSRD

In diesem Kapitel werden die konkreten geplanten Änderungen der CSRD im Rahmen der Omnibus-Verordnung dargestellt. Wie schon in vorherigen Kapiteln aufgezeigt, befindet sich der Vorschlag im laufenden Gesetzgebungsverfahren. Daher werden im Rahmen dieses Leitfadens alle verfügbaren Informationen bis einschließlich Juni 2025 einbezogen.

2.5.1 Zielsetzung und Inhalte der Omnibus-Verordnung

Ziel der Verordnung ist es, die Berichterstattung insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen zu vereinfachen, ohne die Grundstruktur und Zielsetzung der CSRD zu verändern.

Darüber hinaus schlägt die Kommission in der Veröffentlichung von Februar 2025 eine Reihe weiterer konkreter Änderungen vor, die die Anwendung der ESRS vereinfachen und gleichzeitig die Qualität und Vergleichbarkeit der Berichte sichern sollen. Genauere Details dazu sollen in einem aktualisierten ESRS-Datenset durch die EFRAG bis Oktober 2025 veröffentlicht werden. Folgende Themen sind bisher bekannt:

- Erhöhung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitenden und entweder 50 Millionen Euro Umsatz oder 25 Millionen Euro Bilanzsumme;
- Verlängerung des Zeitplans für die Umsetzung der CSRD: Unternehmen die ursprünglich ab 2026 oder 2027 berichtspflichtig gewesen wären, müssen nun erst ab 2028 über das Geschäftsjahr 2027 berichten;
- Kleine kapitalmarktorientierte Unternehmen sind zukünftig nicht mehr zur Berichterstattung verpflichtet und können freiwillig Nachhaltigkeitsberichte erstellen;
- Streichung sektorspezifischer ESRS: Die ursprünglich geplanten verpflichtenden sektoralen Standards entfallen. Stattdessen sollen sektorspezifische Vorgaben nur auf freiwilliger Basis eingeführt werden;
- Option zum Verzicht auf Bericht bei fehlender Wesentlichkeit: Unternehmen, die im Rahmen ihrer doppelten Wesentlichkeitsanalyse keine wesentlichen Themen identifizieren, sollen keine inhaltliche Berichterstattung vornehmen müssen („voluntary opt-out“), müssen dies jedoch begründen;
- Erlaubnis zur Nutzung von Näherungswerten, internen Annahmen und bestehenden Managementsystemen bei der Datenerhebung, insbesondere bei noch nicht etablierten Indikatoren oder fehlender Lieferkettentransparenz;
- Erleichterungen bei der Anwendung einzelner KPIs: Reduktion der Detailtiefe, klarere Definitionen und weniger verpflichtende Granularität bei ausgewählten Offenlegungspflichten.

Auch wenn sich der Vorschlag noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, lassen sich bereits wichtige Implikationen für Unternehmen ableiten. Unternehmen in Schwellenwertnähe sollten ihre Planungen auf eine mögliche Verschiebung der Berichtspflicht überprüfen. Die angekündigte Option zum Verzicht auf Berichterstattung bei fehlender Wesentlichkeit wird die Relevanz einer fundierten doppelten Wesentlichkeitsanalyse nochmals

erhöhen. Gleichzeitig können die vorgesehenen Erleichterungen bei Datenquellen und technischen Nachweisen den internen Umsetzungsaufwand – insbesondere in der Erstberichterstattung – erheblich reduzieren. Unternehmen, die bereits erste Berichtsstrukturen aufbauen, sollten frühzeitig prüfen, inwiefern sich ihre Ansätze mit den erwarteten Anpassungen harmonisieren lassen.

2.5.2 VSME-Standard der EU

Im Rahmen der CSRD war bereits die Entwicklung eines freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtsstandards für sehr kleine Unternehmen (*Very Small and Medium-sized Enterprises*, kurz VSME) vorgesehen. Nach Veröffentlichung des Omnibus-Vorschlags gewinnt der VSME-Standard an signifikanter Bedeutung, da viele kleinere sowie mittlere Unternehmen künftig nicht mehr unter die CSRD-Berichtspflicht fallen werden.

Der Standard richtet sich an kleinere Unternehmen, die dennoch ESG-Informationen gegenüber Geschäftspartnern, Finanzinstituten oder öffentlichen Auftraggebern bereitstellen müssen – etwa im Rahmen von Ausschreibungen, Kreditverhandlungen oder als Teil von Lieferketten großer Unternehmen.

Um dabei unverhältnismäßige Anforderungen zu vermeiden, sieht der Omnibus-Vorschlag vor, dass größere Unternehmen von kleineren Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitenden keine weitergehenden Nachhaltigkeitsinformationen über den VSME-Standard hinaus verlangen dürfen. Abweichungen hiervon sollen nur bei sachlich begründeter Notwendigkeit zulässig sein.

Der VSME-Standard schafft damit nicht nur eine verbindliche Orientierung für Berichtsempfänger, sondern schafft auch einen praxisnahen Berichtsrahmen für kleinere Unternehmen, um relevante Informationen mit vertretbarem Aufwand und begrenzten Ressourcen bereitzustellen.

Abbildung 4

Zeitplan des VSME-Standards



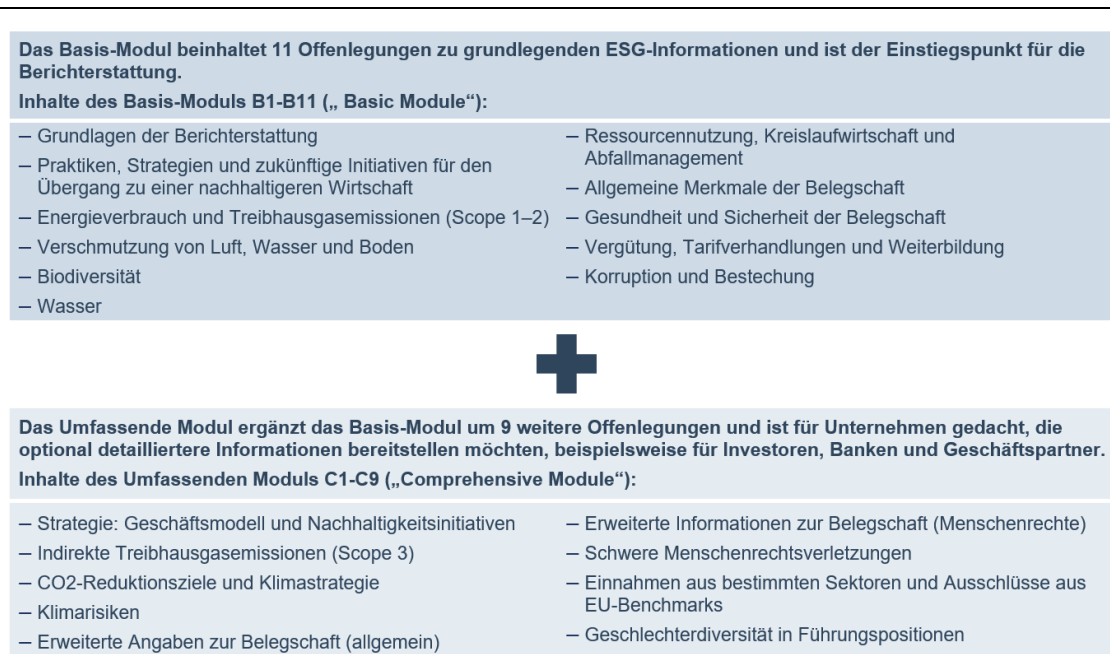
Quelle: H&Z Unternehmensberatung GmbH

Der erste Entwurf⁹ des freiwilligen VSME-Standards wurde im Dezember 2024 von EFRAG veröffentlicht. Die EU-Kommission plant eine offizielle Veröffentlichung des Standards Anfang 2026, verbunden mit der Möglichkeit zur freiwilligen Anwendung ab demselben Geschäftsjahr.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Leitfadens liegt der Standard ausschließlich in englischer Sprache vor und befindet sich weiterhin im Entwurfsstadium. Ergänzend zum Entwurf hat die EFRAG auch ein digitales Berichtstemplate¹⁰ veröffentlicht, um die standardisierte Berichterstattung zu erleichtern.

Abbildung 5

VSME: Basis Modul und Umfassendes Modul



Quelle: H&Z Unternehmensberatung GmbH

Mit dem VSME-Standard steht kleinen Unternehmen künftig ein freiwilliger, modular aufgebauter Rahmen für die strukturierte Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung. Auch wenn sich der Standard zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Leitfadens noch im Entwurfsstadium befindet, deutet sich bereits an, dass er eine wichtige Rolle bei der Standardisierung von ESG-Anforderungen unterhalb der CSRD-Schwelle einnehmen wird.

⁹EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME) ([EFRAG 2024](#))

¹⁰VSME Digital Template ([EFRAG 2025](#))

3 Praktische Anwendung der Vorgaben

Beispielhafte Anwendung der CSRD und Taxonomie-Einordnung

Dieses Kapitel beginnt mit einem praktischen Vergleich der Anforderungen aus den ESRS CSRD und dem VSME-Standard. Der zweite Teil dieses Kapitels führt Sie anhand eines Beispielunternehmens praxisnah durch die doppelte Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS. Anschließend erfahren Sie, wie sie sich auf die Anforderungen durch Finanzinstitute mit Hilfe der EU-Taxonomie vorbereiten können, auch wenn Ihr Unternehmen nicht gemäß CSRD berichtspflichtig ist oder es voraussichtlich unter dem Omnibus-Vorschlag in Zukunft nicht mehr sein wird.

3.1 Vergleich der ESRS und VSME

Der Überblick über die zwei wichtigsten Nachhaltigkeitsberichtsrahmen der EU hilft Unternehmen dabei, den für sie relevanten Standard einzuordnen, Unterschiede im Umfang der Berichtspflichten zu verstehen und sich gezielt auf künftige Anforderungen vorzubereiten.

Tabelle 2

Vergleich der Berichtsstandards: ESRS – VSME

Merkmal	ESRS	VSME
Zielsetzung	Verbindlicher Standard zur Erfüllung der CSRD (unter Omnibus Unternehmen >1.000 Mitarbeitenden)	Freiwilliger Standard für nicht berichtspflichtige Unternehmen (KMUs und unter Omnibus Unternehmen <1.000 Mitarbeitenden)
Zeitlicher Rahmen	Pflicht gemäß Kriterien (siehe Kapitel 2.4.1) zwischen 2024-2028	Freiwillige Anwendung ab 2026
Wesentlichkeitsanalyse	Doppelte Wesentlichkeit verpflichtend	Keine verpflichtende Wesentlichkeitsanalyse
Anzahl der Datenpunkte	1138 ESRS Datenpunkte	93 VSME Datenpunkte
Generelles	ESRS 1 & ESRS 2	B1-B2; C1-C2
Umwelt	ESRS E1-E5	B3-B7; C3-C4
Soziales	ESRS S1-S4	B8-B10; C5-C7
Governance	ESRS G1	B11; C8-9

Kosten und Aufwand	Hoher Aufwand, oft zusätzliche Kapazitäten notwendig	Für Umsetzung mit bestehenden Ressourcen konzipiert
Prüfung	Verpflichtend (zunächst „Limited Assurance“)	Keine Prüfung erforderlich

Der Vergleich zeigt also, dass sich die beiden Rahmenwerke sowohl im Umfang als auch in der Umsetzungstiefe stark unterscheiden, insbesondere hinsichtlich verpflichtender Inhalte, Ressourcenbedarf und Anwendungstiefe.

Am Beispiel des Themas Biodiversität lassen sich die unterschiedlichen Anforderungen von ESRS und VSME besonders deutlich darstellen. Während der ESRS E4-Standard (Biodiversität) in diesem Bereich eine umfassende und systematische Berichterstattung verlangt, setzt der VSME-Standard bewusst auf eine stark vereinfachte Darstellung mit Fokus auf ausgewählte Kerndaten.

Abbildung 6

ESRS und VSME im Vergleich am Beispiel Biodiversität



Quelle: H&Z Unternehmensberatung GmbH

Unter den ESRS sind zum Thema Biodiversität insgesamt 119 Datenpunkte vorgesehen, darunter 98 qualitative Angaben und diverse quantitative Kennzahlen (KPIs). Berichtet werden soll u. a. zu folgenden Aspekten:

- Nähe des Standorts zu biodiversitätssensiblen Gebieten
- Flächennutzung und Flächenverbrauch
- Treiber des Landnutzungswandels (z. B. Urbanisierung, Landwirtschaft)
- Auftreten invasiver Arten
- Zustand von Arten und Ökosystemen
- Zielsetzungen, Maßnahmen, finanzielle Auswirkungen und Fortschrittskontrolle

Demgegenüber sieht der VSME-Standard lediglich sechs Datenpunkte vor, davon eine qualitative Angabe und fünf KPIs. Dabei konzentriert sich die Berichterstattung auf folgende Inhalte:

- Ob der Standort in der Nähe biodiversitätssensibler Gebiete liegt
- KPIs zur Flächennutzung (z. B. genutzte Fläche je Standort oder Tätigkeit in Hektar)

Diese Gegenüberstellung zeigt exemplarisch, wie stark sich die Anforderungen in Tiefe und Umfang unterscheiden. Während die ESRS eine umfassende ESG-Berichterstattung ermöglichen sollen, zielt der VSME-Standard auf eine niederschwellige und praxisorientierte Umsetzung für KMUs, die dennoch grundlegende Nachhaltigkeitsinformationen strukturiert verfügbar macht.

3.2 Beispielhafte Anwendung einer Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS

Am Beispiel der Zerspanung und Metallverarbeitung GmbH wird eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse nach ESG-Schema¹¹ vorgestellt, so wie sie durch die ESRS der CSDR vorgesehen ist.

Dabei wird eine Wesentlichkeitsanalyse bei den Umweltthemen, in diesem Fall E1 (Klimaschutz) und E5 (Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft), in drei Schritten beispielhaft vorgestellt. Diese Umweltthemen sind auch die wesentlichen Themen der Berichterstattung nach dem VSME-Standard und können so auch auf freiwillig berichtende Unternehmen übertragen werden. In den Sozial- und Unternehmensführungsthemen folgt eine beispielhafte abstrakte Wesentlichkeitsbetrachtung. Die konkrete Art und Weise der Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsbetrachtung ist den ESRS je nach ESG-Thema zu entnehmen. Eine Berichtspflicht entsteht dabei nur, wenn eine Wesentlichkeit nach innen (Financial Materiality) und/oder außen (Impact Materiality) festgestellt wird.¹² Das Vorgehen erfolgt unter Einbezug ausgewählter relevanter Stakeholder. Diese werden im Vorfeld in einem internen Workshop definiert. Mögliche relevante Stakeholder könnten sein:

- a) Mitarbeitende, Lieferanten und deren Mitarbeitende, Nachbar*innen, Kund*innen.
Hier sollten alle Stakeholder, die potenziell von den Aktivitäten des Unternehmens entlang der Wertschöpfungskette positiv oder negativ beeinflusst sein könnten, berücksichtigt werden.
- b) Behörden, Banken, Eigentümer, etc.: Dazu zählen auch Stakeholder, die von den veröffentlichten Finanzinformationen des Unternehmens beeinflusst werden könnten.

¹¹ Siehe Abbildung 3 (Themen der ESRS-Berichtsstandards).

¹² Zusätzliche Orientierung finden Sie auf der Internetseite der EFRAG ([EFRAG 2022m](#)).

Das Beispielunternehmen

Die „Zerspanung und Metallverarbeitung GmbH“ (Unternehmen Z&M) verarbeitet Metallteile als Vorprodukte für verschiedene Industrien und betreibt drei Standorte. Einer der Standorte befindet sich in München. An diesem Standort stellt das Unternehmen in derselben Unternehmenseinheit (a) Gehäuseteile für die Herstellung von Windkrafträdern sowie (b) Gehäuseteile für einen Verbrennungsmotor eines großen Automobilherstellers her.

3.2.1 Wesentlichkeitsanalyse von Umweltfaktoren (Environmental)

ESRS-E1¹³: Berichtsanforderungen zum Thema Klimaschutz

1. Schritt: Datensammlung und Auswertung

Das Unternehmen Z&M beginnt den Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse mit einer Datensammlung. Es wählt dabei den ISO 14064 Treibhausgasbilanzierungsstandard, weil es bereits im vergangenen Jahr ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 implementiert hat. Nun können die vorhandenen Zuständigkeiten und Kommunikationswege genutzt werden, um die notwendigen Informationen für eine Treibhausgasbilanz zu sammeln. Es könnte zudem einschlägige digitale Tools zur Hilfe nehmen. Das Unternehmen nutzt ein eigens entwickeltes Excel-Tool zur Datensammlung. Die notwendigen Zuständigkeiten sind in einer RACI-Matrix (Responsible-Accountable-Consulted-Informed) festgelegt. Eine RACI ist eine Zuständigkeiten-Matrix, die cross-funktionale Abhängigkeiten in einer Organisation aufzeigen soll.

Bei der Treibhausgasbilanzierung teilt es seine Bilanz in drei Teile, sog. Scopes. Dabei steht Scope 1 für die Treibhausgasemissionen, die mit der direkten Geschäftstätigkeit einhergehen. Diese Informationen sind in guter Qualität vorhanden. Scope 2 steht für sämtliche Treibhausgasemissionen, die mit der extern eingekauften Energieerzeugung verbunden sind. Auch diese Informationen erhält das Unternehmen in guter Qualität von seinen Energieversorgern. Bei den Scope 3 Emissionen hingegen ist die Datenlage deutlich schwieriger, denn es geht um Treibhausgasemissionen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Hier kann das Unternehmen auf Datenbanken mit Durchschnittswerten für bestimmte Vorprodukte oder nachgelagerte Prozesse zurückgreifen. Damit ist die Treibhausgasbilanz prozessual verankert und wird regelmäßig mindestens einmal jährlich zusammengetragen.¹⁴

¹³ Siehe Abbildung 3 zur Einordnung der ESRS-Themen und ESRS-Sub-Themen.

¹⁴ Siehe CCF-Leitfaden der vbw zum Thema „[Corporate Carbon Footprint – Basiswissen für die Treibhausgasbilanzierung](#)“ (Dezember 2023).

2. Schritt: Betrachtung der Wesentlichkeit nach außen (Impact Materiality)

Das Unternehmen Z&M stellt nach der Datenauswertung fest, dass es einen signifikanten CO₂-Ausstoß aufgrund seiner energieintensiven Umformung von Metall- und Gehäuseteilen hat. Die dabei verwendeten Energieträger sind Strom, Gas und Wärme. Das Unternehmen bezieht herkömmlichen Mischstrom aus dem Netz der örtlichen Stadtwerke. Bei der Wärme nutzt das Unternehmen teilweise die entstandene Abwärme. Die meiste Wärme kommt jedoch aus Gasbrennern, die am Standort betrieben werden. Zusätzlich bezieht das Unternehmen seine Stakeholder mit ein. Während interne Stakeholder in Form eines Workshops einbezogen werden, wählt das Unternehmen ein Befragungstool, um externe Stakeholder einzubeziehen. Das Themenfeld Klimaschutz (ESRS-E1) wird von den Stakeholdern in Folge der konkreten Zahlen zur energieintensiven Produktion als wesentlich identifiziert. Die Ergebnisse werden vom Nachhaltigkeitsmanager konsolidiert. Das Unternehmen leitet aus den absoluten Kennzahlen des CO₂-Ausstoßes und der Einschätzung der einbezogenen Stakeholder somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimawandel ab.

→ **Resultat:** Wesentlichkeit nach außen liegt vor.

3. Schritt: Betrachtung der Wesentlichkeit nach innen (Financial Materiality)

Die zukünftig steigenden Kosten für CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit dem EU-ETS stellen das Unternehmen finanziell vor potenzielle Herausforderungen in der kurzen bis mittleren Frist. Das Unternehmen stellt daher auch eine Wesentlichkeit nach innen fest.

→ **Resultat:** Wesentlichkeit nach innen liegt vor.

Maßnahmen zur Umsetzung der ESRS-E1-Ziele: Das Unternehmen Z&M berichtet nun seine CO₂e-Emissionen¹⁵ und geht sogleich in Vertragsverhandlungen mit den örtlichen Stadtwerken, um auf einen Ökostromtarif umzustellen. Beim Energieträger Wärme versucht die Produktionsabteilung des Unternehmens weitere Potenziale für die Nutzung von Abwärme zu identifizieren. Langfristig planen die örtlichen Stadtwerke den Einbezug von Nahwärmenetzen mit Biogasbetreibern in der Region. Das Unternehmen hat daher Bedarf bei den Stadtwerken angemeldet und wartet nun auf eine mittelfristige Rückmeldung. Somit hat das Unternehmen sowohl kurzfristige als auch mittel- bis langfristige Potenziale bei der Reduktion seiner CO₂e-Emissionen identifiziert und angestoßen.

ESRS-E5¹⁶: Berichtsanforderungen zum Thema Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft

1. Schritt: Datensammlung und Auswertung

Auch an dieser Stelle beginnt das Unternehmen Z&M den Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse mit einer Datensammlung und Auswertung. Beim Thema

¹⁵ CO₂e (Kohlendioxidäquivalent) ist eine Maßeinheit, die es ermöglicht, die Klimawirkung verschiedener Treibhausgase anhand ihres globalen Erwärmungspotenzials (GWP) miteinander zu vergleichen und zu addieren.

¹⁶ Siehe Abbildung 3 zur Einordnung der ESRS-Themen und ESRS-Sub-Themen.

Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft werden zunächst die Stoffströme und Materialverbräuche erfasst.

2. Schritt: Betrachtung der Wesentlichkeit nach außen (Impact Materiality)

Zunächst betrachtet das Unternehmen Z&M die Wesentlichkeit nach außen (Impact Materiality) gemeinsam mit den ausgewählten Stakeholdern. Als metallverarbeitendes Unternehmen hat es bei seiner Materialwahl einen relevanten Einfluss auf die Wiederverwendbarkeit der damit hergestellten Produkte. Durch eine Steigerung von zirkulärem Design und eine vereinfachte Demontierbarkeit sowie der Nutzung von zirkulären Materialien kann das Unternehmen den Einsatz von Neuware erheblich reduzieren. Mit derselben Maßnahme kann das Unternehmen auf das Abfallmanagement seiner Kunden einwirken. Produkte, die leicht zu demontieren sind, können leichter verwertet werden. Damit hat das Unternehmen einen wesentlichen Einfluss auf dieses Nachhaltigkeitsthema und stellt eine Wesentlichkeit nach außen fest.

→ **Resultat:** Wesentlichkeit nach außen liegt vor.

3. Schritt: Betrachtung der Wesentlichkeit nach innen (Financial Materiality)

In der Betrachtung nach innen wendet das Unternehmen Z&M dieselben Kriterien an (Financial Materiality), gemeinsam mit den ausgewählten Stakeholdern. Die Analyse der zwei Wesentlichkeiten erfolgt unabhängig voneinander, daher können aus der Außenbetrachtung keine Rückschlüsse für die Innenbetrachtung gezogen werden. Die Steigerung von Anforderungen im Hinblick auf die Zirkularität erhöht auch die Produktionskosten für das Unternehmen. Die Zerspanung und Metallverarbeitung GmbH stellt beispielsweise Maschinenteile aus Weißblech mit einer Zinnbeschichtung her. Zinn weist im Allgemeinen eine geringere Recyclingquote auf als andere Metalle wie Aluminium oder Eisen. Hypothetisch gesteigerte Anforderungen an eine Recyclingquote in Verbindung mit Zinn könnten bedingen, dass das Unternehmen eine Alternative einkaufen oder selbst entwickeln muss. Das würde Kosten verursachen und somit den Unternehmenswert beeinflussen. Daher stellt das Unternehmen eine Wesentlichkeit auch nach innen fest.

→ **Resultat:** Wesentlichkeit nach innen liegt vor.

Maßnahmen zur Umsetzung der ESRS-E5-Ziele: Hinsichtlich des Themas Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft stellt die Zerspanung und Metallverarbeitung GmbH somit eine doppelte Wesentlichkeit fest und definiert Berichtsanforderungen für beide Aspekte der Wesentlichkeit. Im Hinblick auf die Außenbetrachtung stellt das Unternehmen Recyclingquoten für seine Produkte auf und arbeitet in Verbindung mit der technischen Entwicklungsabteilung an der Verbesserung der Haltbarkeit und Verwertbarkeit seiner Produkte. Als integrativer Teil des Verkaufsprozesses ist der Vertrieb angehalten, aktiv nach Anforderungen hinsichtlich der Zirkularität im Kundengespräch nachzufragen und über die Chancen einer Kreislaufwirtschaft aufzuklären. In der Innenbetrachtung nutzt das Unternehmen die ermittelten Erkenntnisse und arbeitet intensiv mit seinen Lieferanten und der Einkaufsabteilung an der Beschaffung von Sekundärmaterialien.

Das Vorgehen für die restlichen ESRS folgt den in diesem Kapitel skizzierten und beispielhaft beschriebenen drei Schritten. Es sind jedoch die einzelnen Spezifika des jeweiligen ESRS-Standards zu beachten.

3.2.2 Beispielhafte Wesentlichkeitsbetrachtung von Sozialfaktoren (Social)

ESRS-S2-1: Berichtsanforderungen zum Thema Gesundheitsschutz und Sicherheit von Beschäftigten entlang der Lieferkette

Dies ist gerade für Unternehmen mit einer komplexen und globalen Lieferkette herausfordernd. Große Unternehmen sollten aufgrund des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bereits tätig geworden sein. Unternehmen, die von dem deutschen Gesetz nicht betroffen sind, müssen spätestens hier Prozesse zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards in Verbindung mit Beschäftigten entlang der Lieferkette etablieren.

Nach ESRS-S2-2 müssen Unternehmen außerdem ermöglichen, dass Betroffene über einen Beschwerdemechanismus Verstöße gegen die Menschenrechte innerhalb der Lieferkette (anonymisiert) aufzeigen können. Außerdem regelt das ESRS-S2-3, dass sie Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verstöße einleiten müssen.

3.2.3 Beispielhafte Wesentlichkeitsbetrachtung von Unternehmensführung (Governance)

Folgende Beispiele beziehen sich auf die Abbildung 3 zur Einordnung der ESRS-Themen und ESRS-Sub-Themen.

ESRS-G1-1: Berichtsanforderungen zum Thema Unternehmenskultur und geschäftliche Verhaltensregeln

Hier müssen Sie Ihre unternehmensinternen Praktiken in Bezug auf Ihre Unternehmenskultur offenlegen. Dazu gehört die Implementierung von Mechanismen zur Einhaltung und Meldung von Verhalten, das gegen Ihre geschäftlichen Verhaltensregeln verstößt. Der Schutz von sog. „Whistle-Blowern“, also Menschen, die Verstöße gegen Ihre geschäftlichen Verhaltensregeln melden, ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil dieses Standards.

ESRS-G1-4: Berichtsanforderungen zum Thema Korruption und Bestechung

Nach diesem Standard müssen Sie die Anzahl an versuchten Korruptions- und Bestechungsversuchen festhalten und offenlegen. Dies betrifft auch Vorfälle entlang Ihrer Lieferkette, wenn Beschäftigte Ihres Unternehmens direkt involviert waren.

3.3 Erweiterte Anforderungen durch Finanzinstitute

Nicht berichtspflichtige Unternehmen scheinen auf den ersten Blick nicht von den zuvor behandelten Themen betroffen. Es zeigt sich jedoch, dass die Pflichten von größeren Unternehmen sowie von Finanzierungspartnern das Thema Sustainable Finance auch in kleinere Unternehmen tragen. KMUs stehen vor der Herausforderung, damit zurecht zu kommen.

3.3.1 Zugang zu Geschäftspartnern und Finanzierungen

Die Taxonomie betrachtet auch Nachhaltigkeitseinflüsse von Geschäftspartnern, etwa aus der Lieferketten. Lieferanten, Kunden und andere Stakeholder werden also mit Anfragen zu bestimmten Nachhaltigkeitsthemen auf nicht selbst berichtspflichtige Unternehmen zukommen und Rechenschaft über nachhaltige Aktivitäten einfordern. Schon dadurch wird die Taxonomie als Instrument zur Einordnung von Wirtschaftsaktivitäten auch für Unternehmen relevant, die selbst nicht verpflichtet sind, Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen.

Bedingt durch die Auflagen an Finanzunternehmen ist auch von dieser Seite mit hohem Interesse an Nachhaltigkeitsdaten zu rechnen; hinzu kommen hier auch Fragen zu Nachhaltigkeitsrisiken. Wer auf diese Fragen vorbereitet ist, wird sich mit dem Zugang zu Finanzierungen leichter tun.

Verpflichtende Nachhaltigkeitsanforderungen an Finanzinstitute

Kreditgeber haben Anlass, auch von selbst nicht berichtspflichtigen Unternehmen Kennzahlen zur Ausrichtung ihres Geschäftsmodells an Nachhaltigkeitsfragen und zu konkreten Nachhaltigkeitsrisiken zu fordern. Zum einen kommen sie damit ihrer Pflicht zur adäquaten Beurteilung gemäß ihres eigenen Portfolios gemäß EU-Taxonomie nach. Zum anderen sind sie dadurch in der Lage, ihr Kreditrisiko besser zu beurteilen und können so ggf. bessere Kreditzinskonditionen anbieten. Für Kreditnehmer sollte dies eine Motivation sein, sich auf die damit verbundenen Fragen der Kreditinstitute vorzubereiten. Eine Verpflichtung, die Fragen tatsächlich auch zu beantworten, besteht dennoch nicht.

Nach der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) müssen Finanzunternehmen, die Finanzprodukte entwickeln und/oder verkaufen, deren *Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsrisiken* offenlegen. Die Einführung dieser Regelung fand stufenweise zwischen März 2021 und 2023 statt. Für das dritte Quartal 2025 ist die Veröffentlichung eines überarbeiteten SFDR-Vorschlags durch die EU-Kommission vorgesehen. Die SFDR ist mit der EU-Taxonomie direkt verbunden und reiht sich in den EU Green Deal ein. Verlangt werden Angaben darüber, welche Nachhaltigkeitsaspekte mit dem Finanzprodukt berührt werden, ebenso wie Angaben zur Konformität mit der EU-Taxonomie, etwa wenn Unternehmensanleihen oder Unternehmensanteile von EU-Taxonomie-konformen Unternehmen in solche nachhaltige Finanzprodukte einbezogen werden.

Ein weiterer Anlass sind *Anforderungen der Bankenaufsicht*, Nachhaltigkeitsrisiken im

Kreditportfolio zu erfassen und angemessen mit Eigenkapital zu hinterlegen. Das wirkt sich auch auf Finanzierungskosten aus. Kreditnehmer werden deshalb immer häufiger um Ersteinschätzungen gebeten, inwieweit Nachhaltigkeitsrisiken ihr Geschäftsmodell prägen, wo sie konkret verortet sind und wie sie diese beherrschen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Abfragen schon kurzfristig deutlich vertieft werden. Unternehmen, die sich darauf nicht vorbereiten, erschweren dem Kreditgeber die Einschätzung des Kreditrisikos erheblich. Das führt wahrscheinlich zu höheren Kreditkosten. Insofern lohnt es sich, die eigene Nachhaltigkeits- und Risikolage gut darstellen zu können.

Die EU verpflichtet mit der *Sustainable Finance Disclosure Regulation* (SFDR) Finanzunternehmen, Finanzprodukte nur dann als nachhaltig zu deklarieren, wenn diese die Anforderungen der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten erfüllen. Finanzinstitute müssen ihre sogenannte *Green Asset Ratio* (GAR) als *Key Performance Indicator* (KPI) berichten. Dieser Wert gibt Auskunft darüber, wie nachhaltig das Portfolio des Instituts ist. In den Zähler der GAR kommen alle Aktiva des Instituts, die mit der EU-Taxonomie konform sind. In den Nenner kommt das restliche Gesamtportfolio. Je nachhaltiger also die vergebenen Kredite einer Bank oder Sparkasse sind, desto höher ist die GAR. Eine hohe GAR verbessert die eigenen Refinanzierungsperspektiven einer Bank. Kreditgeber können damit Wert auf die Nachhaltigkeit eines Geschäftsmodells legen und bei der Kreditvergabe die EU-Taxonomie konformen OpEx- und CapEx-Werte eines Unternehmens verlangen, um ihre *Green Asset Ratio* (GAR) berechnen zu können.

Abbildung 7

Green Asset Ratio

$$\frac{\text{Aktiva (taxonomiekonform)}}{\text{Aktiva (gesamt)}}$$

Zähler
Nenner

Quelle: H&Z Unternehmensberatung GmbH

Möglichkeiten für nicht berichtspflichtige Unternehmen

Da die Nachfrage nach nachhaltigen Finanzprodukten stetig steigt, können nachhaltige Unternehmen mit geringeren Kapitalkosten rechnen.

Die EU-Taxonomie sieht allerdings nicht vor, dass nicht berichtspflichtige Unternehmen *freiwillig* Angaben zu ihren ökologisch nachhaltigen Aktivitäten berichten. Kreditgeber können Daten der Kreditnehmer zur Errechnung der eigenen GAR daher nicht berücksichtigen.

Um diese für zahlreiche KMUs nachteilige Situation dauerhaft zu lösen, hat die von der EU-Kommission beauftragte European Banking Authority (EBA) die sogenannte *Banking Book*

Taxonomy Alignment Ratio (BTAR) beschlossen.¹⁷ Demnach können einerseits nicht berichtspflichtige Unternehmen Taxonomie-Prüfungen durchführen, und andererseits sollen Banken diese freiwillig in die Berechnung der GAR aufnehmen dürfen. Ob die so erhobenen Nachhaltigkeitsinformationen auch tatsächlich einen Einfluss auf die Zinsberechnung haben und zu einem niedrigeren Zinssatz führen, hängt von der Risikokalkulation der jeweiligen Bank ab. Damit nämlich eine Bank Nachhaltigkeitsinformationen in ihre Zinskalkulationen einbeziehen kann, muss sie Nachhaltigkeits-Kennzahlen in das Risikomanagement einbeziehen. Es ist zu erwarten, dass eine zunehmend hohe Anzahl an Banken dies tun wird.

Checkliste zur Vorbereitung von Gesprächen mit Kapitalgebern

- Die CO₂ Bilanz des Unternehmens
 - Wenn vorhanden: doppelte Wesentlichkeitsanalyse und ein eventuell angefertigter Nachhaltigkeitsbericht mit Angabe eines anerkannten Referenzrahmens (z. B. ESRS oder VSME)
 - Entworfenen Strategien und Maßnahmen zur Nachhaltigkeit
 - Nachhaltigkeit des Unternehmensportfolios (ggf. Berechnung Taxonomie-Konformität von Umsatz, OpEx und CapEx)
 - Höhe des Fremdkapitalbedarfs: Ist der Fremdkapitalbedarf projektspezifisch?
 - Lässt sich das Projekt der Taxonomie zuordnen?
 - Gibt es Förderungen (Transformationsfinanzierung) für dieses Projekt?
-

3.3.2 Freiwillige Angaben für KMUs

Der Bankenverband hat einen ESG-KPI-Grundkatalog¹⁸ veröffentlicht, der vielen Banken als Orientierung für die Abfrage von Nachhaltigkeitsinformationen von nicht berichtspflichtigen Unternehmen dient. Dieser Grundkatalog ist öffentlich verfügbar und an die ESG-Logik der ESRS angelehnt. Viele der zu berichtenden ESRS-Datenpunkte werden in diesem Grundkatalog abgefragt.

Der ESG-KPI-Grundkatalog ist eines von mehreren verfügbaren Orientierungsinstrumenten zur ESG-Datenerhebung für KMUs. Perspektivisch dürfte der VSME-Standard eine zentrale Rolle einnehmen, da er europaweit einheitlich angelegt ist und auf breite Anerkennung zielt. Solange dieser jedoch noch nicht final verabschiedet ist, bietet der ESG-Grundkatalog eine praxisnahe und etablierte Grundlage, insbesondere im Austausch mit Stakeholdern wie Kunden oder Auftraggebern.

¹⁷ Siehe [Artikel](#) der European Banking Authority (Abruf: 16.05.2024).

¹⁸ Siehe [Artikel](#) des Bankenverband (Abruf: 16.05.2024).

3.3.3 Taxonomie-Schnelleinordnung

Alternativ ist auch eine freiwillige Einordnung der eigenen Wirtschaftsaktivitäten in die EU-Taxonomie für einen Dialog mit Banken hilfreich.

Im **ersten Schritt** wird geprüft, ob die Wirtschaftsaktivität Taxonomie-fähig (*eligible*) ist. Damit das gegeben ist, muss die Wirtschaftsaktivität in den delegierten Rechtsakten¹⁹ in ihrer Art und Weise gelistet sein. Die einzelnen Wirtschaftsaktivitäten sind in der Verordnung (EU) 2021/2139 nach NACE-Codes²⁰ kategorisiert.

Abbildung 8

Beispiel: Beschreibung zu Geschäftsfeld 3.1. Herstellung von Technologien für erneuerbare Energien gemäß (EU) 2021/2139

3.1. Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.25, C.27 und C.28, zugeordnet werden.

Eine Tätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Quelle: [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2139, Anhang I, Kapitel 3.1](#)

Die Prüfung und Begründung nach Schritt 1 könnte am Beispiel der Zerspanung und Metallverarbeitung GmbH wie folgt aussehen:

Umweltziel 1 – Klimaschutz

Die Wirtschaftsaktivität Herstellung von Gehäuseteilen für Windkraftträder (a) ist in den technischen Bewertungskriterien für Klimaschutz (Umweltziel 1 – Klimaschutz) gelistet und dadurch Taxonomie-fähig. Sie zählt als Hilfsaktivität zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel 1 der EU-Taxonomie und erfüllt ein wichtiges Kriterium der Taxonomie-Konformitätsprüfung. Die Aktivität Herstellung von Gehäuseteilen für einen Verbrennungsmotor (b) hingegen ist in ihrer Art und Weise nicht in den technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie gelistet, so dass (b) nicht Taxonomie-fähig ist. Daher kann (b) nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität klassifiziert werden.

¹⁹ EU-Taxonomie – Tech. Bewertungskriterien Klima – [\(EU\) 2021/2139](#) (Europäische Kommission 2021b).

²⁰ Siehe [Destatis 2024](#).

→ **Resultat:** Beide Wirtschaftstätigkeiten müssen für das Umweltziel 1 getrennt berücksichtigt werden. Wirtschaftsaktivität (b) wird nicht weiter betrachtet, da sie nicht taxonomiefähig ist.

Im **zweiten Schritt** wird geprüft, ob die Wirtschaftsaktivität als ökologisch nachhaltig eingeordnet werden kann (*aligned*). Hierzu muss sie die technischen Bewertungskriterien der delegierten Rechtsakte erfüllen. Das können je nach Wirtschaftsaktivität Emissions- oder Verschmutzungsgrenzwerte sein.

Die Prüfung und Begründung nach Schritt 2 könnte am Beispiel der Zerspanung und Metallverarbeitung GmbH wie folgt aussehen: Die Wirtschaftsaktivität (a) entspricht per Definition den technischen Bewertungskriterien, da der primäre Zweck Ihrer Erzeugnisse der Herstellung von Technologien für erneuerbare Energien dient.

Abbildung 9

Beispiel: Beschreibung zu Geschäftsfeld 3.1. Herstellung von Technologien für erneuerbare Energien gemäß (EU) 2021/2139

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Durch die Wirtschaftstätigkeit werden Technologien für erneuerbare Energien hergestellt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; (d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

Quelle: [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2139, Anhang I, Kapitel 3.1](#)

Zusätzlich wird im Rahmen von Schritt 2 geprüft, ob die Wirtschaftsaktivität keines der übrigen fünf Umweltziele negativ beeinflusst (Do no significant harm – DNSH). Dazu müssen immer die Auswirkungen der Aktivität auf alle fünf weiteren Ziele analysiert werden.

Umweltziel 2 – Anpassung an den Klimawandel

Bei diesem Umweltziel muss der Anhang A des delegierten Rechtsaktes beachtet werden. Dieser wird in Tabelle 2 dargestellt und betrachtet unter anderem Klimagefahren wie Hitzestress oder Starkregenereignisse.

Das Unternehmen stellt im Rahmen der Analyse der in Tabelle 2 dargestellten Klimagefahren fest, dass sich der Münchener Standort auf einer versiegelten Fläche befindet, die im Sommer regelmäßig extremem Hitzestress sowie Starkregen ausgesetzt ist. Das Unternehmen hat daher vor einigen Jahren Dachbegrünungen gepflanzt und spezielle Drainagen um den Standort gelegt. Daher argumentiert das Unternehmen erfolgreich, dass sein Standort das Umweltziel *Anpassung an den Klimawandel* nicht beeinträchtigt und damit Klimagefahren wie Hitzestress, Starkregenereignisse, etc. hinreichend berücksichtigt. Sollten zukünftig erhebliche Beeinträchtigungen auftauchen und keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden, könnte keine der eigenen Wirtschaftsaktivitäten an diesem Standort als ökologisch nachhaltig klassifiziert werden.

→ **Resultat:** Derzeit geht von Wirtschaftsaktivität (a) keine Beeinträchtigung für das Umweltziel 2 aus.

Tabelle 3

Klassifikation von Klimagefahren

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung von Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
Chronisch	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder Hydrologie	Boden-degradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	

	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
Akut	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

Umweltziel 3 – Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen

Als nächstes untersucht das Unternehmen, ob seine Wirtschaftsaktivität und die konkreten Tätigkeiten an diesem und anderen Standorten die nachhaltige Nutzung von Wasser- oder Meeresressourcen erheblich beeinträchtigen.

Das Unternehmen stellt fest, dass es einen beträchtlichen Wasserverbrauch zur Herstellung der gefrästen Gehäuseteile hat. Daher prüft das Unternehmen regelmäßig, ob es effizientere Produktionsweisen im Hinblick auf den Wasserverbrauch gibt. Das dabei genutzte Wasser wird zusätzlich am Standort aufbereitet und in Trinkwasserqualität wieder in den Wasserkreislauf der örtlichen Kläranlage gegeben. Damit kann das Unternehmen nachweisen, dass diese Wirtschaftsaktivität das Umweltziel der nachhaltigen Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen nicht beeinträchtigt.

→ **Resultat:** Derzeit geht durch Wirtschaftsaktivität (a) keine Beeinträchtigung für das Umweltziel 3 aus.

Umweltziel 4 – Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Bei diesem Umweltziel untersucht das Unternehmen vier vorgegebene technische Bewertungskriterien:

1. Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten.
2. Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte.
3. Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird.
4. Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.

Das Unternehmen stellt bei seiner Analyse fest, dass die Gehäuseteile zu 80 Prozent aus recyceltem Zinn hergestellt werden, was einem außerordentlich guten Wert bei Zinn entspricht. Das kann das Unternehmen beispielsweise durch Zertifikate, mit Branchenstatistiken oder anhand von Daten in öffentlich zugänglichen Statistiken nachweisen: klare Vorgaben gibt es insoweit (noch) nicht. Des Weiteren sind die Gehäuseteile mit geringem Aufwand zu demontieren und zu recyceln. Das Unternehmen führt Haltbarkeitstests durch und erfüllt die mit dem Kunden vereinbarten Grenzwerte bezüglich Vibration, Temperatur und Verschleiß. Das Unternehmen hat außerdem einen Vertrag mit einem örtlichen Recyclingunternehmen über die Rückführung von mindestens 20 Prozent des eigenen Abfalls in die stoffliche Verwertung getroffen. Darüber hinaus lässt sich das Unternehmen zusichern, dass die Abfälle zu mindestens 20 Prozent in Europa verwertet werden und keine Abfälle in Drittstaaten ohne Zugriff auf den Abfallkreislauf exportiert werden. Schließlich führt das Unternehmen bei allen Produkten ein Chemikalienverzeichnis. Bei den Gehäuseteilen kommen keine bedenklichen Stoffe zum Einsatz. Da das Unternehmen alle Informationen nachweisen und dokumentieren kann, erfüllt es die Anforderungen hinsichtlich des vierten Umweltziels. *(Hinweis: Die genannten Prozentwerte dienen der exemplarischen Darstellung und können auch erheblich von den aktuellen Gegebenheiten abweichen)*

→ **Resultat:** Derzeit geht durch Wirtschaftsaktivität (a) keine Beeinträchtigung für das Umweltziel 4 aus.

Umweltziel 5 – Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Das Unternehmen beachtet den Anhang C des delegierten Rechtsaktes zur EU-Taxonomie wie unten aufgelistet. Die Tätigkeit führt nicht zu Herstellung, Inverkehrbringen oder Verwendung von:

- a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandener Stoffe;
- b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber
- c) versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852;
- d) in Anhang I oder II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen;
- e) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie wird vollständig eingehalten;
- f) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;
- g) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen;
- h) anderen Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen.

Dabei kann das Unternehmen sein Chemikalienverzeichnis nutzen, um die aufgelisteten Punkte nachzuweisen.

→ **Resultat:** Derzeit geht durch Wirtschaftsaktivität (a) keine Beeinträchtigung für das Umweltziel 5 aus.

Umweltziel 6 – Schutz und die **Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme**

Das Unternehmen führt regelmäßige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der ISO 14001 Zertifizierung zum Umweltmanagement durch. Dadurch erfüllt es auch die Kriterien des sechsten Umweltziels.

→ **Resultat:** Derzeit geht durch Wirtschaftsaktivität (a) keine Beeinträchtigung für das Umweltziel 6 aus.

Nach der positiven Prüfung hinsichtlich aller Umweltziele kann das Unternehmen datenbasiert argumentieren, dass keines der Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird. Sollte eines der fünf übrigen Umweltziele beeinträchtigt werden, so könnte die Wirtschaftsaktivität (a) nicht als nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie eingestuft werden.

Im dritten Schritt wird geprüft, ob die sozialen Mindeststandards ²¹ im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette in Verbindung mit der Wirtschaftsaktivität erfüllt sind²².

Dabei sind die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze und UN-Leitprinzipien zu prüfen. Das Unternehmen kann in diesem Beispiel nachweisen, dass es die Lieferkette in angemessener Weise geprüft und nachverfolgt hat. Im eigenen Geschäftsbereich können Beschäftigte Betriebsräte gründen und Gewerkschaften dürfen die Interessen der Belegschaft gegenüber dem Unternehmen gemeinschaftlich vertreten. Zudem erfüllt das Unternehmen alle geltenden Standards für Arbeitssicherheit in den eigenen Werken. Dies wird in einem jährlichen Audit überprüft und dokumentiert sowie bei Bedarf laufend verbessert. Daher erfüllt das Unternehmen die sozialen Mindeststandards bezüglich seiner eigenen Standorte. In diesem Zusammenhang sind keine sozialen Mindeststandards in der Lieferkette zu prüfen.

→ **Resultat:** Die sozialen Mindeststandards werden eingehalten. Die Wirtschaftsaktivität (a) wird als nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie eingestuft.

Abbildung 10 zeigt das Portfolio des Unternehmens nach der Taxonomie-Prüfung schematisch auf.

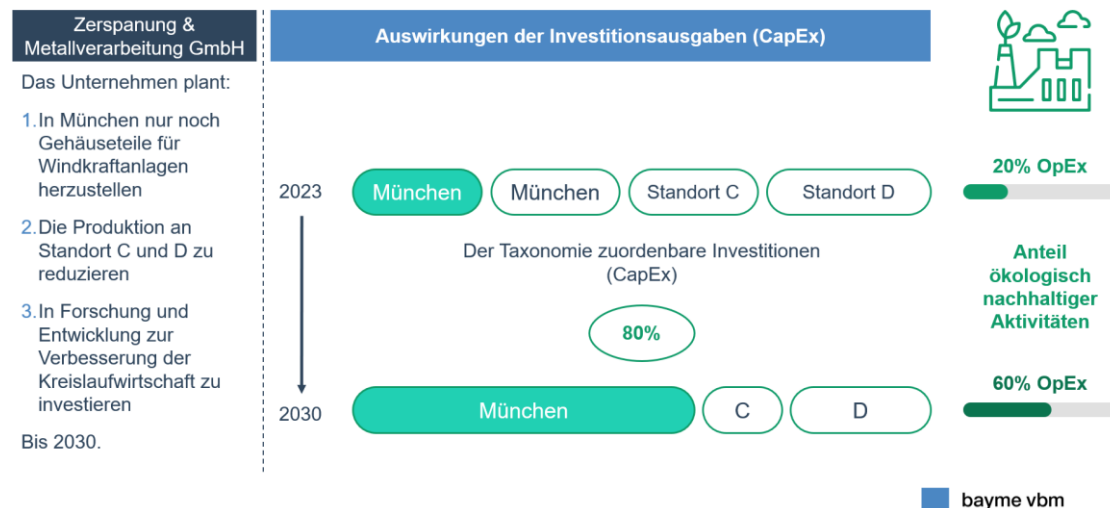
²¹ Final Report on Minimum Safeguards.

²² Den Prozess der Taxonomie-Prüfung hat die EU-Kommission in einem [Online-Tool](#) zusammengefasst.

Im Ergebnis dieser Analyse können sämtliche Umsatzerlöse, Betriebs- und Investitionsausgaben (OpEx und CapEx) in Verbindung mit der Produktion der Gehäuseteile für Windkraftanlagen als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten eingestuft werden. Das Unternehmen kommt zu dem Schluss, dass es 20 Prozent seiner Umsatzerlöse sowie 20 Prozent der Betriebsausgaben (OpEx) als ökologisch nachhaltig einstufen kann. Dies entspricht der Wirtschaftsaktivität (a) am Münchener Standort. Die Wirtschaftsaktivität (b) am Münchener Standort hingegen kann wie bereits erläutert nicht als ökologisch nachhaltig gemäß EU-Taxonomie eingestuft werden. Das bedeutet, dass etwa ein Fünftel des heutigen Geschäfts ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie ist. Das ist ein zu den Konkurrenten vergleichsweise niedriger Wert, weshalb sich das Unternehmen mit dem aktuellen Produktportfolio nicht als nachhaltig positionieren kann. Die Geschäftsleitung möchte sich jedoch zukünftig nachhaltiger aufstellen und dazu künftig 80 Prozent der Investitionsausgaben (CapEx) für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten einsetzen, wie zum Beispiel die Herstellung von Gehäuseteilen für Windkraftträder. Damit erwartet die Geschäftsleitung, dass insgesamt etwa 60 Prozent ihrer Betriebsausgaben im Jahr 2030 in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten fließen werden. Dies wäre ein guter Wert im Vergleich zur Konkurrenz, die beispielhaft eher bei 40 Prozent liegen dürfte. Dadurch soll das Unternehmen attraktiver für Kunden mit hohen Nachhaltigkeitsanforderungen werden. Neben einem höheren Umsatz verspricht sich die Geschäftsleitung auch geringere Fremdkapitalkosten.

Abbildung 10

Beispielhafte Klassifizierung von Wirtschaftsaktivitäten



Darstellung in Anlehnung an: [Plattform on Sustainable Finance](#)

Nicht von der Taxonomie erfasste nachhaltige Aktivitäten

In dem hier gezeigten Beispiel wurden zum Zwecke der Vereinfachung zwei klar einordbare Wirtschaftsaktivitäten ausgewählt: (a) Gehäuseteile für die Herstellung von

Windkrafträdern sowie (b) Gehäuseteile für einen Verbrennungsmotor eines großen Automobilherstellers. In der Praxis gibt es viele Graubereiche, in denen tendenziell nachhaltige Aktivitäten (noch) nicht von der Taxonomie erfasst werden (z. B. Vorprodukte für die Elektromobilität oder für Windkrafträder). Betroffene Unternehmen können diese Aktivitäten Stand heute nicht im Sinne der Taxonomie als ökologisch nachhaltig klassifizieren. Ein Ansatz zur Verminderung dieses Effektes ist die freiwillige Berichterstattung über die eigenen Aktivitäten. Hierdurch können Banken und andere Stakeholder auf die nachhaltige Natur der Aktivitäten hingewiesen werden, was sich trotz fehlender Einordnung positiv auf den Zugang zu Fremdkapital auswirken kann. Darüber hinaus ist voraussichtlich zu erwarten, dass heute nicht klassifizierbare, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Aktivitäten bei künftigen Änderungen der Taxonomie berücksichtigt werden.

4 Chancen und Risiken von Sustainable Finance

Überblick über Chancen, Risiken und potenzielle Fördermaßnahmen

4.1 Herausforderungen und Risiken

Gestiegener Verwaltungsaufwand

Für berichtspflichtige wie nicht berichtspflichtige Unternehmen entsteht im ersten Schritt der Aufwand, neue Prozesse und Abläufe im laufenden Geschäftsbetrieb zu etablieren und über diese zu berichten. Konkret bedeutet dies, dass sie unter Umständen Personalressourcen oder Beratungsleistungen einkaufen müssen, um die entsprechenden Prozesse bei sich im Unternehmen zu etablieren. Dazu müssen rechtzeitig geeignete Partner gesucht und Ressourcen eingeplant werden.

Finanzierungskosten

In Bezug auf Fremdkapital dürften Banken in naher Zukunft für nicht nachhaltige Aktivitäten höhere Finanzierungskosten ansetzen.

Regulatorisches Risiko

Unternehmen, die den neuen Verpflichtungen der CSRD nicht nachkommen, müssen mit Konsequenzen von Seiten der nationalen Aufsichtsbehörden rechnen. Bei der bereits geltenden NFRD können Unternehmen sich die Richtigkeit ihres Berichts durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen. Bei Verstößen handelt das Bundesamt für Justiz. Die genaue Ausgestaltung der Sanktionen nach der CSRD ist derzeit noch nicht final beschlossen. Da der CSRD-Bericht in den Lagebericht integriert werden muss, sieht der aktuelle Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) die gleichen Sanktionen vor wie beim Lagebericht. Ist die Berichterstattung nicht ordnungsgemäß, muss das Unternehmen vor allem mit Bußgeldern rechnen, die sich bei kapitalmarktorientierten Unternehmen auf bis zu fünf Prozent des Jahresumsatzes oder zehn Millionen Euro belaufen könnten. Darüber hinaus drohen Schadensersatzansprüche, etwa durch Wettbewerber wegen unlauteren Wettbewerbs oder durch Vertragspartner, Anleger und Kunden wegen Kapitalanlagebetrugs, sowie Ansprüche aus der Prospekthaftung. Zusätzlich zu den materiellen Schäden könnte das Unternehmen erheblichen immateriellen Schaden in Form von Reputations- und Vertrauensverlust erleiden, was sich negativ auf den Aktienkurs, Refinanzierungsmöglichkeiten und die Auftragslage auswirken kann.

Allerdings ist zu erwarten, dass die anzuwendenden Maßstäbe gerade in der Anfangsphase noch angepasst werden. Dies liegt aber sicherlich im Ermessen des jeweiligen Wirtschaftsprüfers und des Bundesamts für Justiz. Der Omnibus-Vorschlag sieht zudem Übergangsfristen für die Prüfungspflicht und eine stufenweise Einführung von Sanktionsmechanismen vor. Das Prüfungsniveau soll auch zukünftig begrenzt bleiben („limited assurance“) und

nicht weiter, wie ursprünglich geplant, auf hinreichende Prüfungssicherheit („reasonable assurance“) ausgeweitet werden.

Reputationsrisiko

Die interessierte Öffentlichkeit ist beim Thema Nachhaltigkeit sensibel. Es ist wichtig, mit den Limitierungen des eigenen Geschäftsmodells ehrlich umzugehen und etwaigen Handlungsbedarf bei Klimaschutz, Umwelt- und Sozialstandards in Berichten zu benennen, um einem Imageverlust vorzubeugen. „Green Washing“ ist ein harter Vorwurf, der eine Marke langfristig beschädigen kann. Im ersten Schritt gilt es immer, zu prüfen, ob und ab wann die CSRD-Berichtspflicht greift. Neben der Erfüllung der Berichtspflicht für ESRS-Pflichtangaben sollte die Durchführung einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse als nächster Schritt folgen. Auch für nicht berichtspflichtige Unternehmen, vor allem auch die große Gruppe der KMUs, bietet es sich an, sich im Umgang mit den Datenanforderungen an den Vorgaben der CSRD, VSME und Taxonomie zu orientieren und sie als Werkzeuge zu nutzen, um die eigenen Daten bereitzustellen.

4.2 Chancen

4.2.1 Gesteigerte Attraktivität für Investoren, Banken und Arbeitnehmer

Investoren

Zuletzt hat die Relevanz von Nachhaltigkeit im Hinblick auf Investitionsentscheidungen weltweit stark zugenommen²³. Die neuen EU-Standards verfolgen das Ziel, ESG-Aktivitäten für Investoren sichtbar zu machen und einheitliche Standards zu setzen. Daher kann die Implementierung von Maßnahmen und entsprechende Berichterstattung dabei helfen, die Attraktivität des Unternehmens gegenüber ESG-orientierten Investoren zu erhöhen. Besonders für kapitalmarktorientierte Unternehmen ist ein nachvollziehbarer Umgang mit der doppelten Wesentlichkeit, mit klaren Zielen und KPIs zunehmend Voraussetzung für die Ansprache institutioneller Investoren.

Banken

Die Green Asset Ratio macht den Anteil grüner Investitionen einer Bank sichtbar, zudem verlangt die Bankenaufsicht eine qualitative Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Unternehmen, die mit ihren Investitionen zu einer ökologischeren Bilanz der Bank beitragen können, werden in Zukunft mit besseren Kreditkonditionen rechnen können. Hier schon proaktiv Grundlagen zu schaffen, wird sich langfristig auszahlen. Darüber hinaus unterstützen viele Banken die freiwillige ESG-Transparenz auch bei nicht berichtspflichtigen Unternehmen, etwa durch Anwendung des ESG-KPI-Grundkatalogs oder durch Bezugnahme auf die Module des VSME-Standards.

²³ Siehe [Harvard Law School 2022](#).

Arbeitnehmer

Laut einer Studie von Deloitte verzeichneten 47 Prozent der Unternehmen einen positiven Einfluss auf die Anwerbung und Bindung von Mitarbeitern in Zusammenhang mit einer nachhaltigen Unternehmensausrichtung²⁴. Eine belegbar nachhaltige Ausrichtung des Unternehmens kann somit auch auf dem Arbeitsmarkt einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

4.2.2 Fördermaßnahmen von Bund, EU und Ländern

Für die Umsetzung konkreter Maßnahmen hin zu mehr Nachhaltigkeit im Betrieb kommen verschiedene Typen von Förderprogrammen in Betracht, die nachfolgend grob in vier Bereiche unterteilt werden.

Steigerung der Energieeffizienz

In diesem geht es um die Unterstützung bei der Implementierung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von betrieblichen Gebäuden und Maschinen. Diese Maßnahmen sind hauptsächlich für Industrieunternehmen interessant und betreffen zum Beispiel die bessere Wärmeisolierung von Bürogebäuden oder die Abwärmenutzung von Maschinen. Fördergeber sind in diesem Fall unter anderem das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die KfW. Ein Beispiel für ein solches Programm ist die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft²⁵. Die BAFA hat außerdem einen „Förderkompass 2025“²⁶ veröffentlicht, der über alle Förderprogramme auf einen Blick informieren soll.

Infrastruktur

Weitere Förderprogramme adressieren die Infrastruktur zur Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien. Förderfähige Maßnahmen dieser Kategorie können zum Beispiel die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf dem Fabrikdach, der Aufbau von Ladeinfrastruktur für elektrische Dienstfahrzeuge oder die Elektrifizierung der Nutzfahrzeugflotte sein. Fördergeber in dieser Kategorie sind beispielsweise die KfW oder der Freistaat Bayern. Ein Beispiel für ein solches Programm ist der Förderkredit „Erneuerbare Energien“ der KfW²⁷.

Forschung und Entwicklung

In diesem Bereich der Förderprogramme geht es um Forschung und Entwicklung im Bereich erneuerbare Energien oder Klimaschutz. Dazu zählt zum Beispiel die Forschung an Technologien wie grünem Wasserstoff oder Energiespeichern sowie im Bereich Energie- oder Ressourceneffizienz. Neben nationalen Programmen von der KfW oder dem

²⁴ Siehe [Deloitte 2021](#).

²⁵ Siehe [Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2024a](#).

²⁶ Siehe [BAFA Förderkompass 2025](#).

²⁷ Siehe [KfW 2023](#).

Bundesministerium für Bildung und Forschung bietet auch die EU einige Förderprogramme im Bereich Forschung und Entwicklung wie beispielsweise den „EU Innovation Fund“ an²⁸.

Sonstige Fördermaßnahmen

Zu den sonstigen Fördermaßnahmen zählen beispielsweise Beihilfen des Bundes für CO₂-Kosten, die im Zusammenhang mit dem Handel von Emissionszertifikaten entstehen²⁹ oder die Umweltschutzförderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt³⁰.

Der Umfang der Förderung variiert stark. Von den Kosten für eine Energieberatung betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz können bis zu 80 Prozent erstattet werden. Auch die Förderung von klimaschonenden Antrieben von Nutzfahrzeugen und der dazugehörigen Lade- oder Betankungsinfrastruktur beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten. Im Rahmen der oben genannten Programme können neben der klassischen Zuschussförderungen auch eine Förderung in Form von zinsvergünstigten Krediten oder Tilgungszuschüssen in Betracht. Die KfW bietet verschiedene Niedrigzinskredite an, die teilweise signifikant unter den marktüblichen Konditionen liegen.

Die Antragsverfahren für die unterschiedlichen Förderungen sind je nach Art der Förderung und je nach Fördergeber unterschiedlich. Weitere Informationen zu den Förderprogrammen von Bund, Ländern und EU finden Sie in der Förderdatenbank des Bundes³¹, in der Förderdatendatenbank von Bayern Innovativ³² sowie über die in Förderfragen eng mit bayme vbm kooperierende SBM GmbH.

Abschließend muss berücksichtigt werden, dass eine Förderung nur vor Beginn einer Investitionsmaßnahme beantragt werden kann. Sobald erste Liefer- und Leistungsverträge im Zusammenhang mit einem Vorhaben abgeschlossen wurden, können keine staatlichen Fördermittel mehr beantragt werden.

²⁸ Siehe [Europäische Kommission 2020b](#).

²⁹ Siehe [Umweltbundesamt 2024](#).

³⁰ Siehe [Deutsche Bundesstiftung Umwelt 2024](#).

³¹ Siehe [Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2024b](#).

³² Siehe [Bayern Innovativ 2024](#).

5 Linkliste zu den wichtigsten Informationsquellen

Wichtige Informationsquellen

5.1 Gesetzestexte

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

CSRD – (EU) 2022/2464 ([Europäische Kommission 2022a](#))
European Sustainability Reporting Standards (ESRS) Entwürfe ([EFRAG 2022m](#))
Non-Financial Disclosure Regulation (NFRD) – 2014/95/EU ([Europäische Kommission 2014](#))
EFRAG Guide Lines zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse (Englisch) ([EFRAG 2022n](#))
Omnibus I Vorschlag (Englisch) ([Europäische Kommission 2025](#))
VSME Standard Entwurf (Englisch) ([EFRAG 2024](#))

EU-Taxonomie

EU-Taxonomie – (EU) 2020/852 ([Europäische Kommission 2020a](#))
EU-Taxonomie – Tech. Bewertungskriterien Klima – (EU) 2021/2139 ([Europäische Kommission 2021b](#))
EU-Taxonomie – Delegierter Rechtsakt – (EU) 2021/2178 ([Europäische Kommission 2021a](#))
Final Report on Minimum Safeguards ([Platform on Sustainable Finance](#))

Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)

Sustainable Finance Disclosure Regulation – (EU) 2019/2088 ([Europäische Kommission 2019a](#))
SFDR – Tech. Regulierungsstandards – (EU) 2022/1288 ([Europäische Kommission 2022b](#))

5.2 Relevante vbw bayme vbm Leitfäden

Leitfaden [Treibhausgasneutralität – Umsetzung im Unternehmen \(Treibhausgasneutralität im Unternehmen erfolgreich umsetzen \(vbw-bayern.de\)\)](#)
Leitfaden [CO₂-Grenzausgleich – Folgen für Unternehmen \(Überblick über den europäischen CO₂-Grenzausgleich \(vbw-bayern.de\)\)](#)
Leitfaden [Corporate Carbon Footprint \(Basiswissen für die betriebliche Treibhausgasbilanzierung \(vbw-bayern.de\)\)](#)

5.3 Sonstige Übersichts- und Informationsseiten

Überblick zum Thema Sustainable Finance ([Europäische Kommission 2019c](#))
Platform on Sustainable Finance ([Europäische Kommission 2023](#))

Glossar

Appendix	Anhang oder Zusatz zu einem Text
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle; Bundesoberbehörde im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie Fördergeber für Nachhaltigkeits-Maßnahmen
BTAR	Banking Book Taxonomy Alignment Ratio; Kennzahl, ähnlich zum GAR
CapEx	Capital Expenditures; Investitionsausgaben
CSR	Corporate Sustainability Reporting; Nachhaltigkeitsberichterstattung
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive; ganzheitlichen Nachhaltigkeits-Berichtsstandard der EU nach ESG
Delegierter Rechtsakt (EU)	EU-Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der zur Konkretisierung von bestehenden Verordnungen dient
Doppelte Wesentlichkeitsanalyse	Analyse der Beziehung eines Unternehmens auf seine Beziehung zur Nachhaltigkeit nach außen (Impact Materiality) und innen (Financial Materiality)
DNSH	Do no significant harm – Dies ist eine Regel, die Wirtschaftsaktivitäten erfüllen müssen, um im Rahmen der EU-Taxonomie-Prüfung als nachhaltig eingestuft werden zu können
Due-Diligence-Prüfung	Sorgfältige Prüfung eines Unternehmens
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group; EU-Organisation beauftragt mit der Erstellung der ESRS
ESG	Theoretisches Konstrukt, das Nachhaltigkeit anhand von drei Dimensionen definiert wobei E für Environmental (Umwelt), S für Social (Soziales) und G für Governance (Führung) steht
ESRS	European Sustainability Reporting Standards; Berichtsstandard, der aus der CSRD resultiert
EU-ETS	European Union Emissions Trading System; europäisches Emissionshandelssystem
EU Green Deal	EU-Initiative mit drei Kernzielen: Erreichung der Klimaneutralität bis 2050; Trennung von Wirtschaftswachstum und Ressourcenverbrauch; Niemand und keine Region in der EU soll dabei zurückgelassen werden
EU-Taxonomie	Einheitlichen Standard zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten
FCKWs	Fluorchlorkohlenwasserstoffe; ozonschädigende Substanzen
Financial Materiality	Blick nach innen, im Rahmen dessen das Unternehmen untersucht, welche Auswirkungen Nachhaltigkeitsaspekte auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens selbst haben

Glossar

GAR	Green Asset Ratio; KPI anhand dessen Banken zeigen sollen, wie nachhaltig ihre Vermögenswerte sind
Green Washing	Bemühung eines Unternehmens, durch Marketing und PR-Maßnahmen ein „grünes“ Image zu erhalten, ohne sich in Wirklichkeit für die Umwelt zu engagieren
GWP100-Standard	Global Warming Potential for 100 Years Standard; Umrechnungssystem für Treibhausgase in ihr CO ₂ -Äquivalent
ILO-Kernarbeitsnormen	Soziale Mindeststandards, die menschenwürdige Arbeitsbedingungen und einen hinreichenden Arbeitsschutz gewährleisten sollen
Impact Materiality	Blick nach außen, im Rahmen dessen das Unternehmen einschätzt, welche Auswirkungen seine Geschäftstätigkeiten auf verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte wie den Klimawandel oder die Biodiversität haben
KfW	Deutsche Förderbank sowie Fördergeber für Nachhaltigkeits-Maßnahmen
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KPI	Key Performance Indicator; Leistungskennzahl anhand derer der Fortschritt hinsichtlich wichtiger Zielsetzungen gemessen wird
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes; Gesetz, in dem die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten geregelt wird
NACE-Codes	Statistische Systematik für Wirtschaftszweige der EU
NFRD	Non Financial Disclosure Regulation; Vorgänger-Standard der CSRD
OECD-Leitsätze	Verhaltenskodex für verantwortliches Handeln von Unternehmen
Omnibus-Verordnung	Vorschlag der EU-Kommission zur Vereinfachung und Anpassung bestehender Nachhaltigkeitsvorgaben wie der CSRD und EU-Taxonomie
OpEx	Operational Expenditures; Betriebsausgaben
RACI	Zuständigkeiten-Matrix, die cross-funktionale Abhängigkeiten in einer Organisation aufzeigt
Richtlinie (EU)	Rechtsakt, in dem alle Mitgliedsstaaten der EU ein verbindliches Ziel festlegen und dessen Umsetzung den Nationalstaaten im Rahmen ihrer Gesetzgebungsverfahren obliegt
Scopes 1-3 (Emissionen)	Kategorisierung, die als Grundlage zur präzisen Berechnung von CO ₂ -Emissionen dient
SBTi	Science Based Targets Initiative; Initiative, die eine Plattform zur Berechnung der Treibhausgas-Reduktionsziele orientiert am Pariser Klimaabkommen anbietet

[Glossar](#)

SBTN	Science Based Targets Initiative for Nature; Ziele zur Verhinderung, Minimierung, Wiederherstellung und Kompensation von Biodiversitätsverlusten
SFDR	Offenlegungspflicht für die Auswirkungen von Finanzprodukten auf Nachhaltigkeitsrisiken, die insbesondere an Finanzunternehmen gerichtet ist
Sustainable Finance	Kombination von finanzpolitischen Maßnahmen, um die wirtschaftspolitischen Nachhaltigkeitsziele der EU im Rahmen des EU Green Deal zu erreichen
Taxonomie-Konformität	Eine Wirtschaftsaktivität, die gemäß EU-Taxonomie in einem dreistufigen Prüfungsverfahren als nachhaltig eingestuft werden kann
Technische Bewertungskriterien	Kriterien auf deren Basis eine Wirtschaftsaktivität im Sinne der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden kann
UN-Leitprinzipien	Instrument zur Behebung und Verhütung von Menschenrechtsverletzungen
Verordnung (EU)	Verbindlicher Rechtsakt, der sofort in allen Mitgliedsstaaten der Union gleichermaßen gültig ist
VSME-Standard	Geplanter freiwilliger EU-Berichtsstandard für kleine Unternehmen zur einfachen Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen
Whistle-Blower	Mensch, der Verstöße gegen geschäftliche Verhaltensregeln meldet
1,5-Grad-Ziel	Ziel, den menschengemachten globalen Temperaturanstieg durch den Treibhauseffekt auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen

Ansprechpartner/Impressum

Olga Bergmiller

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-267
olga.bergmiller@baymevbm.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

bayme

Bayerischer Unternehmens-
verband Metall und Elektro e. V.

vbm

Verband der Bayerischen Metall-
und Elektro-Industrie e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.baymevbm.de

Weitere Beteiligte

Robin Schenkewitz
H&Z Unternehmensberatung
GmbH

Telefon: 0151 20780240
robin.schenkewitz@hz.group

Hannah Späth
H&Z Unternehmensberatung
GmbH

Telefon: 0151 14620997
hannah.spaeth@hz.group